Die Urkundenfälschung

des heutigen Rechts in Rücksicht auf die Bestimmungen des Vorentwurfs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität zu Rostock in Mecklenburg

vorgelegt von

Victor v. Hagenow

Referendar in Potsdam.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld

Meiner lieben Mutter

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Berner, Lehrbuch des Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. 1 2. Aufl. 1902; Bd. 2 Abt. 1 2. Aufl. 1904, Abt. 2 1905.

Dambach, Telegraphenstrafrecht. 1897.

Daude, Strafgesetzbuch. Berlin 1907.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1. 1904.

Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1908.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8./9. Aufl. 1906.

Geyer, Grundriß. 1884/85.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. 1891.

v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904.

Koch, Der preußische Zivilprozeß. 1885.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht. 1890.

Lenz, Die Fälschungsverbrechen. Bd. 1. Stuttgart 1897.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1908 u. 18. Aufl. 1911.

Merkel, Paul, Die Urkunde im deutschen Strafrecht. München 1901.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1907 u. Abt. 1 1911.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 8. Aufl., gemeinsam mit Zweigert herausgegeben 1910.

Rüdorff-Appelius, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Herausgegeben von v. Liszt 1910.

Staudinger-Schmidt, Kommentar zum Strafgesetzbuch. München 1910.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. 1907.

Wachenfeld, Das Reichsstrafrecht. (In v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 1904).

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909

Begründung zum Vorentwurf. Berlin 1909.

Gegenentwurf zum Vorentwurf, aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt. Berlin 1911.

Technik des Vorentwurfs, herausgegeben von Wach. Berlin 1910.

GS. = Gerichtssaal.

Gr. = Gruchots Beiträge.

Goltd. Arch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet durch Goltdammer.

Ref. z. RStGB. = Reform zum Reichsstrafgesetzbuch, herausgegeben von Aschrott und v. Liszt. Berlin 1910.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RGRspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Vergl. Darst. = Vergleichende Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts. Berlin 1905 ff.

ZStW. = Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft.

Einleitung.

§ 1.

Der Begriff Urkunde.

Im Jahre 1909 ist ein Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch erschienen, und ich halte es daher für angebracht, im folgenden darzulegen, wie er die Urkundenfälschung behandelt, insbesondere was für Abänderungen getroffen worden sind, und inwieweit seine Bestimmungen einen Fortschritt zum heutigen Recht bilden. Am besten geschieht dies m. E. in der Weise, daß man zuerst die Grundsätze des heutigen Rechts in der Hauptsache entwickelt und im Anschluß daran die Vorschriften des Entwurfs erläutert. Hierbei will ich mich jedoch nur auf die materielle Urkundenfälschung beschränken, denn sie allein erfordert schon eine eingehende Darstellung.

Was nun zunächst die Stellung der Urkundenfälschung im System anbelangt, so sind die Delikte betreffend die Urkundenfälschung im heutigen Strafgesetzbuch im Anschluß an die Vermögensdelikte in einem selbständigen Titel, nämlich im 23. Abschnitt, enthalten. Auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch [1]) hat für die Urkundenfälschung einen Abschnitt, nämlich den 26ten, eingefügt, stellt jedoch diesen in das 4. Buch über Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, so daß die Urkundenfälschung als eine Art Vermögensdelikt behandelt wird.[2])

---

[1]) Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts 1909.

[2]) Der Vorentwurf hat einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Während ersterer in 10 Abschnitte zerfällt, ist letzterer zunächst in fünf Bücher geteilt, nämlich 1. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, 2. Verbrechen und Vergehen gegen Einrichtungen des Staates, 3. Verbrechen und Vergehen gegen die Person, 4. Ver-

Diese Einreihung ist nach meiner Ansicht nicht vorteilhaft, da die Urkundenfälschung in keinem inneren Zusammenhange mit den Vermögensdelikten steht, höchstens als Delikt gegen den rechtlichen Verkehr angesehen werden kann.[3]) Die Annahme von Wach,[4]) daß die sachwidrige Klassifikation die Gefahr irriger Auslegungen in sich berge, weil sie nahelege, in §§ 282 Abs. 3, 285 Abs. 2, 287, 288 den Nachteil auf Vermögensnachteil, das Fortkommen in § 283 ausschließlich auf das wirtschaftliche Gedeihen zu beschränken, ist nicht von der Hand zu weisen. Dem von ihm gemachten Vorschlag, die Fälschungsdelikte als eine Sondergruppe zu behandeln, ist beizutreten, da eine falsche Gruppierung der Delikte für die Auslegung von Gefahr sein kann. — Von diesem Standpunkt aus behandelt auch der Gegenentwurf[5]) die Urkundenfälschung in einem besonderen, nämlich im 12. Abschnitt des Besonderen Teils im Anschluß an die Geldfälschung und verhindert so, daß die Urkundenfälschung zu den Vermögensdelikten auf irgend eine Weise in Beziehung tritt.[6])

Der österr. Entwurf behandelt gleichfalls die Urkundenfälschung in einem besonderen Hauptstück, während der schweizer. Entwurf sie in den Abschnitt „Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr" eingereiht hat.[7])

Unter materieller Urkundenfälschung versteht man eine strafbare Handlung, welche dadurch begangen wird, daß der Täter in rechtswidriger Absicht eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht.[8])

---

brechen und Vergehen gegen das Vermögen, 5. Übertretungen. Das einzelne Buch gliedert sich wieder in Abschnitte.

[3]) Mittelmeier, ZStW. Bd. 30 S. 626.

[4]) DJZ. Bd. 15 S. 15; Ref. z. RStGB. Bd. 1 S. 4, 5, 6.

[5]) Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen StGB., aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt, Berlin 1911.

[6]) Der Besondere Teil des Gegenentwurfs zerfällt in 24 Abschnitte, die nicht erst wieder in Bücher eingeteilt sind.

[7]) vgl. hierüber insbes. Olbricht, ZStW. Bd. 31 S. 357.

[8]) Der materiellen Urkundenfälschung gegenüber steht die intellektuelle Urkundenfälschung, auch mittelbare Falschbeurkundung genannt. Sie liegt vor, wenn jemand falsche Eintragungen in bestimmte Urkunden durch eine andere Person bewirkt, die von der Richtigkeit ihrer Eintragung überzeugt ist (§ 271 StGB.).

Bevor wir hierauf genauer eingehen, wird es in erster Linie unsere Aufgabe sein, den Begriff Urkunde in der Einleitung festzulegen. Das Gesetz hat eine Definition nicht gegeben. Bei der Schaffung des heutigen Strafgesetzbuches nahm man nämlich fälschlich an, daß der Urkundenbegriff bereits als bekannt und feststehend vorausgesetzt werden könne.[9] Die Richtigkeit dieser Annahme hat man mit Recht stark bezweifelt; denn der Streit über den Urkundenbegriff fing sofort mit Entstehung des Gesetzes an und dauert sogar noch bis in die Gegenwart fort.

Urkunde ist jeder körperliche Gegenstand, der unter Erkennbarkeit des Ausstellers objektiv Träger eines Gedankeninhalts ist und zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen dient.[10]

Untersuchen wir diese Begriffsbestimmung, so ist in erster Linie ein körperlicher Gegenstand erforderlich, der nach außen hin objektiv für alle oder für einen bestimmten Personenkreis verständlich ist. Gerade hierdurch unterscheidet sich die Urkunde von dem bloßen Beweiszeichen, dem ein äußerlich erkennbarer Sinn nicht beiwohnt. Es beweist etwas zwar durch sein Vorhandensein, aber nicht durch seinen abstrakten Gedankeninhalt. v. Liszt[11] hebt diesen Gegensatz ebenfalls hervor. Er führt aus, daß die Urkunde mit Worten oder wortvertretenden Zeichen versehen sein muß, und findet demnach, wie ich oben dargelegt habe, in der objektiven Verständlichkeit dieser Zeichen den Unterschied zum Beweiszeichen.

Demgegenüber stehen die Entscheidungen des Reichsgerichts. Es lehnt die Unterscheidung von Urkunden und Beweiszeichen ab und macht nur einen Unterschied zwischen Urkunden und Merkzeichen. Hierbei versteht das Reichsgericht[12] unter Urkunden von Menschenhand gefertigte, sinnlich wahrnehmbare Gegenstände, geeignet und bestimmt, außerhalb ihrer selbst liegende rechtserhebliche Tatsachen zu erweisen, während Merkzeichen lediglich Merkmale sind, welche nur die Erkennbarkeit eines bestimmten Gegenstandes

---

[9] Mot. S. 131.

[10] v. Liszt S. 520 II; Frank § 267 II S. 315; Meyer-Allfeld S. 604 Nr. 3.

[11] v. Liszt S. 520 II, 1.

[12] RG. Bd. 34 Nr. 134, Bd. 4 Nr. 2.

im Verhältnis zu einem andern sichern sollen. Von diesem Standpunkt aus hat das Reichsgericht viele Entscheidungen gefällt, welche in der Literatur lebhaft bekämpft worden sind. So hat es z. B.[13] eine Blechmarke mit der aufgeprägten Zahl 1 zum Beweis einer gewissen Arbeitsleistung als Urkunde angesehen. Dieser Entscheidung kann ich nicht beitreten; denn die Urkunde, sei es eine Schrift, sei es ein schriftvertretendes Zeichen, muß in sich selbst verständlich sein. Dieses Kriterium fehlt bei der Blechmarke, weil sie, für sich allein betrachtet, eine nach außen hin in Erscheinung tretende Erklärung nicht enthält.[14]

Zum Urkundenbegriff ist eine verkörperte Erklärung erforderlich, d. h. eine Erklärung, die ohne Zuhilfenahme von nicht in ihr selbst liegenden Momenten konstruiert werden kann. Aus diesem Grunde sehe ich ferner nicht, wie es das Reichsgericht tut, als Urkunden an: eine Zollplombe,[15] eine Papierscheibe, die auf eine Kontrolluhr aufgelegt, an einer bestimmten Stelle des Zifferblattes durch einen herabgedrückten Stift durchstoßen ist,[16] das Siegel auf dem Spundloch eines Fasses.[17] Ob das Malerzeichen als Urkunde anzusehen ist, wird sehr bestritten. Nach v. Liszt,[18] Wachenfeld,[19] dem Reichsgericht[20] kann es Urkunde sein, während Frank[21] und Kohler[22] es nicht als Urkunde betrachten. Ich schließe mich hier der Auffassung des Reichsgerichts an, indem ich es wohl für denkbar halte, daß das Malerzeichen in sich verständlich sein kann.[22]

Nach dem Dargelegten muß demnach die Urkunde ein körper-

---

[13]) RG. Bd. 4 Nr. 2.

[14]) So auch Frank S. 451; v. Buri, GS. Bd. 36 S. 194; Weismann, ZStW. Bd. 11 S. 25; P. Merkel S. 216 ff.; and. A. John, ZStW. Bd. 6 S. 54; Riedel, GS. Bd. 38 S. 25.

[15]) RG. Bd. 13 Nr. 63, Bd. 15 Nr. 67.

[16]) RG. Bd. 34 Nr. 134.

[17]) Goltd. Arch. Bd. 37 S. 48 (Entsch. des RG. v. 4. 1. 1889).

[18]) v. Liszt S. 520.

[19]) Wachenfeld in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 313.

[20]) RG. Bd. 34 S. 53.

[21]) Franck § 267 III.

[22]) Kohler, Kunstwerkrecht 1908 S. 145.

[23]) Anders Frank S. 451.

licher, in sich verständlicher Gegenstand sein. Schriftform ist nicht erforderlich. Hierfür sprechen erstens das Strafgesetzbuch selbst, welches im Gegensatz zur Zivilprozeßordnung die Schriftlichkeit nicht zum Begriffsmerkmal erhoben hat,[24] und zweitens die Motive,[25] welche ausdrücklich erwähnen, die Beschränkung auf jede Schrift zu beseitigen. So die herrschende Meinung[26] und vor allem Weismann[27] mit der durchaus zutreffenden Begründung, daß die Redaktoren mit dem Worte Urkunde einen weiteren Begriff verbanden und eben darum die einschränkende Begriffsbestimmung der Schriftlichkeit nicht aufnahmen. Anderer Meinung sind unter anderem Binding[28] und P. Merkel.[29] Sie fordern Schriftform und berufen sich hierbei auf die geschichtliche Entwicklung. P. Merkel insbesondere weist nach, daß die Gesetze aller Zeiten, die Literatur und Rechtsprechung vor dem norddeutschen Strafgesetzbuch nur von Schrifturkunden gesprochen haben. Gegen diese Auffassung ist anzuführen, daß das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Voraussetzung „Schriftform" fallen gelassen hat. Dies ergibt sich teils aus den schon erwähnten Motiven, teils aus der Fassung des Gesetzes, welches im Gegensatz zu § 247 Abs. 2 preuß. StGB., der sich an den code pénal angeschlossen hat, die Schriftlichkeit nicht erwähnt. Im übrigen sind historische Argumente nicht geeignet, obige juristische Ansicht zu widerlegen. Es ist nämlich wohl denkbar, daß das eine Gesetz unter Urkunden nur Schrifturkunden verstanden haben will, während das andere Gesetz eine derartige Einschränkung nicht kennt. Außerdem war auch schon zur Zeit des preuß. Strafgesetzbuches die Schrifturkunde eine besondere Art von Urkunde. Dies wird uns durch den damaligen Juristen Koch[30])

---

[24]) Die ZPO. spricht nämlich von Ur- oder Abschrift der Urkunde (§§ 593 Abs. 1 u. 427).

[25]) S. 131 § 262.

[26]) v. Liszt S. 520 II, 1; Meyer-Allfeld S. 604, 3; Wachenfeld in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 313.

[27]) Weismann in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 333.

[28]) Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 170.

[29]) P. Merkel, Die Urkunde S. 228 ff.

[30]) Koch, Der preußische Zivilprozeß (1885) Note zu § 213.

mitgeteilt, welcher nämlich darlegt, daß der Begriff Urkunde im strafrechtlichen Sinne enger zu fassen ist.

Außer der verkörperten Erklärung ist die Beweisbestimmung erforderlich; die Urkunde muß zum Beweise bestimmt sein.[31] Hier beginnt der eigentliche Streit um den Urkundenbegriff, indem die einen sagen: „die Urkunde muß zum Beweise geeignet und bestimmt sein", andere: „die Urkunde muß zum Beweise geeignet sein, ohne bestimmt zu sein", noch andere: „die Urkunde muß zum Beweise bestimmt sein".

Anhänger der zuerst genannten Ansicht ist vor allem Geyer,[32] der ausführt: „Wenn man die Eignung zum Beweise nicht für erforderlich erklärt, so stellt man den Begriff einer Urkunde auf, welche zwar nach Ansicht ihres Inhabers eine Urkunde werden sollte, aber eine solche nicht ist, eines Zeichens, welches nichts beweist". Weismann, Merkel und mitunter auch das Reichsgericht[33] fordern zum Begriff der Urkunde lediglich die Eignung zum Beweise ohne Beweisbestimmung. Diese Autoren lassen daher auch solche Gegenstände als Urkunden gelten, die zufällig sich eignen, Beweismittel zu sein. Ich schließe mich diesen beiden Theorien nicht an, da von ihnen das subjektive Moment, nämlich die Beweisbestimmung, teils zu wenig, teils überhaupt nicht berücksichtigt wird.

Wenn Hälschner[34] sagt: „die Urkundenqualität ist objektiv, nicht subjektiv in Rücksicht auf die Intentionen des Ausstellers zu beurteilen", so hat er hierin insoweit recht, als es nicht allein auf den Willen des Ausstellers ankommt, sondern die Beweisbestimmung auch von dritten Personen ausgehen kann. Nach meiner Meinung ist zum Urkundenbegriff notwendig und ausreichend, daß die Urkunde durch einen maßgebenden Willen zum Beweise bestimmt ist. Erst durch die Beweisbestimmung wird

---

[31]) v. Liszt S. 520 II, 2; Wachenfeld in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 313; Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 188; RG. Bd. 17 S. 103, Bd. 34 S. 53; (Vereinigte Strafsenate) Bd. 8 S. 92.

[32]) Geyer, Grundriß Bd. 2 S. 100.

[33]) Weismann, Tatbestand, in ZStW. Bd. 11 S. 21, 32 und Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 342; Merkel S. 290; RG. Bd. 8 S. 92.

[34]) Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht Bd. 2 S. 520.

die Urkunde geschaffen.[35] Diese Bestimmung kann von vornherein vom Aussteller ausgehen, und man spricht dann von einer Absichtsurkunde. Im Gegensatz dazu steht die Zufallsurkunde, welche nachträglich durch den Aussteller oder einen Dritten zum Beweise bestimmt wird.

Außer der Beweisbestimmung ist daher rechtliche Beweisfähigkeit nicht vorgeschrieben. Diese wird nur bei der Privaturkunde verlangt. Denn das Gesetz stellt Privaturkunden erst dann unter Strafe, wenn sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind.[36]

Als drittes Kriterium ist zum Urkundenbegriff die Rechtserheblichkeit erforderlich. Die Urkunde muß eine rechtlich erhebliche Tatsache beweisen. Unter solchen Tatsachen versteht man Handlungen oder Ereignisse, die unmittelbar rechtliche Wirkungen auszuüben geeignet sind.[37]

Was die Erkennbarkeit des Ausstellers anbelangt, so setzt die Urkunde eine Person voraus, der die Urkundserklärung zugeschrieben werden kann. Hierbei braucht der Aussteller nicht ausdrücklich bezeichnet zu werden, es ist vielmehr hinreichend, wenn man seine Person aus der Urkunde — sei es aus dem Text, sei es aus der Schrift — feststellen kann.[38] Immer aber muß aus der Urkunde selbst zu ersehen sein, von wem sie stammt.[39]

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Urkunde ein körperlicher Gegenstand ist, der als Träger eines Gedankeninhalts unter Erkennbarkeit des Ausstellers zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmt ist.

---

[35] Wachenfeld in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 313; Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 188; Meyer-Allfeld S. 604; v. Liszt S. 520; RG. Bd. 17 S. 103, Bd. 20 S. 6, Bd. 27 S. 182, Bd. 34 S. 53; ähnlich Frank § 267 II, der jedoch Bestimmung für den Rechtsverkehr verlangt. Letzteres ist unzutreffend, da nicht der Zweck der Urkunde, sondern die Urkunde als Beglaubigungsmittel rechtlich geschützt werden soll. Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 187, 189.

[36] Meyer-Allfeld S. 604; Wachenfeld in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 313.

[37] v. Liszt S. 521; Meyer-Allfeld S. 604.

[38] v. Liszt S. 521 II; Meyer-Allfeld S. 605, 3; RG. Bd. 30 S. 118, Bd. 34 S. 205.

[39] RG. Bd. 4 S. 69, Bd. 69 S. 30, Bd. 35 S. 94.

Wir haben oben gesehen, daß das Strafgesetzbuch eine Definition über „Urkunde“ nicht bringt. Auch der Entwurf hat sich jeder Begriffsbestimmung enthalten und nach wie vor die Feststellung des Urkundenbegriffs der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen, und zwar nach der Begründung zum Vorentwurf[40]) auf Grund folgender Erwägungen.

1. Hinsichtlich des Urkundenbegriffs hat man sich im Laufe der Zeit durch Rechtsprechung und Wissenschaft wenigstens in den Hauptpunkten in gewisser Beziehung geeinigt. Dieser erfreuliche Gewinn würde hinfällig werden, sobald das Gesetz eine Definition aufstellt, da an eine derartige Begriffsbestimmung sich wieder neue Streitfragen knüpfen würden. Außerdem könnte die Definition nur eine allgemeine sein, was zur Folge haben würde, daß die Formel sowohl für den Laien als auch für den Richter wenig verständlich sein würde, wodurch natürlich die Strafnorm ungünstig beeinflußt wird.[41]) Ich schließe mich dieser Auffassung an. Eine neue Legaldefinition würde sofort nichtgeahnte Streitpunkte erzeugen und bezüglich dieser einen heftigen Kampf in Wissenschaft und Rechtsprechung hervorrufen, so daß hierdurch der Urkundenbegriff ebenso bestritten ist wie ohne Legaldefinition. Es würde demnach durch eine Begriffsbestimmung nichts gewonnen, vielmehr das schon Erreichte in Frage gestellt werden. In einigen Ländern, z. B. in Norwegen und in der Schweiz, hat man die Urkunde definiert. Nach norwegischem Strafgesetzbuch (§ 179) ist unter Urkunde jeder Gegenstand zu verstehen, der in Schriftzeichen oder auf andere Weise eine Mitteilung enthält, die entweder als Beweismittel für ein Recht, eine Verpflichtung oder Befreiung von einer solchen von Bedeutung ist oder sich als dazu bestimmt darstellt, zum Beweise zu dienen. Der schweizer. Entwurf von 1903 bezeichnet in Art. 174 Abs. 2 als Urkunden Schriften, deren Inhalt bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Den Schriften werden Gegenstände gleicher Bestimmung oder Eignung gleichgeachtet, und zwar allgemein und abstrakt, daß damit der Rechtswissenschaft keine Er-

---

[40]) Begr. S. 786.

[41]) Begr. S. 786.

leichterung bei Feststellung des Objekts geschaffen worden ist. So ist z. B. beim schweizer. Entwurf der Jurisprudenz überlassen, die schwere Aufgabe zu lösen, was unter Gleichheit der Eignung zu verstehen ist. Es ist durchaus richtig, wenn Weismann[42]) ausführt, „daß es kein gesunder Rechtszustand ist, wenn es von begrifflichen Unterscheidungen, so fein, daß sie auch dem juristisch geschulten Verstande schwer faßbar sind, abhängen soll, ob eine Tat als Betrug oder als Urkundenfälschung zu bestrafen oder überhaupt straflos zu lassen sei".

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es meiner Ansicht nach falsch gewesen, einen Urkundenbegriff aufzustellen; es ist durchaus gutzuheißen, daß der Entwurf eine Legaldefinition nicht gegeben hat.

Den gegenteiligen Ausführungen von Olbricht[43]) kann ich nicht beitreten. Wenn auch zugegeben werden muß, daß sowohl in der Rechtsprechung wie auch in der Wissenschaft allgemein anerkannte Grundsätze für den Urkundenbegriff nicht geschaffen worden sind, so kann doch behauptet werden, daß man sich heute vielfach in gewisser Beziehung über den Begriff „Urkunde" geeinigt hat. Außerdem werden durch eine Legaldefinition die Hauptstreitfragen über die Beweiserheblichkeit und Rechtserheblichkeit keineswegs beseitigt werden, so daß also die ausschlaggebenden Streitpunkte trotz gesetzlicher Begriffsbestimmung bestehen bleiben würden.[44])

2. Abgesehen hiervon ist zweitens darauf hingewiesen worden, daß der Begriff Urkunde von Zeit zu Zeit Schwankungen unterliegt, sobald der Verkehr neue Formen und Bedürfnisse schafft. Demgemäß hätte die Begriffsbestimmung auch derartig abgefaßt werden müssen, was wohl, wie die Begründung richtig ausführt, zur Folge gehabt hätte, daß der Urkundenbegriff zu weit ausgedehnt und folgeweise auch für die Strafnorm ein zu großes Gebiet geschaffen worden wäre.[45]) Auch hier ist der Begründung

---

[42]) Weismann in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 338.

[43]) Olbricht in ZStW. Bd. 31 S. 359.

[44]) v. Lilienthal in ZStW. Bd. 30 S. 245 hält die Vermeidung jeder Begriffsbestimmung für nicht unbedenklich.

[45]) Begr. S. 787.

beizutreten. Gesetze sollen für einen Zeitraum von Jahren geschaffen werden und so abgefaßt sein, daß sie allen, auch zukünftigen Erscheinungen durchaus gerecht werden. Daher wäre es bei einer Legaldefinition unbedingt erforderlich gewesen, ihr eine Fassung zu geben, welche neue Verkehrsbedürfnisse mitberücksichtigt.[46]) Durch eine derartige Fassung hätte der Urkundenbegriff eine Ausdehnung erfahren, auf Grund deren fast alle körperlichen Gegenstände als Urkunden anzusehen wären. Das Ergebnis wäre gewesen, daß auch die Urkundenfälschung eine nicht wünschenswerte Erweiterung ihres Tatbestandes erfahren hätte.

3. Ferner würde nach der Begründung des Vorentwurfs[47]) die Begriffsbestimmung nicht nur das Strafrecht als solches, sondern auch andere Gebiete beeinflussen, so daß die Tragweite einer Definition sich nicht übersehen ließe. Diesem Grunde kann ich nicht beipflichten. Es ist meiner Meinung nach wohl möglich, den Begriff nur auf das Strafrecht zu beschränken, ohne daß irgend welche anderen Materien hierdurch beeinflußt würden. Erreicht könnte dies vielleicht dadurch werden, daß man in den Gesetzestext einfügt: „Unter Urkunde im Sinne dieses Strafgesetzes versteht man. . .“ Einen ähnlichen Fall solcher Begriffsbestimmung kennt auch das heutige Strafgesetzbuch in § 359, wo es heißt: „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen. . .“

Aus dem Gesagten folgt, daß der Entwurf sich einer Begriffsbestimmung „Urkunde“ mit Recht enthalten hat, weil einerseits durch die Definition der Streit in der Wissenschaft nicht beseitigt, sondern nur von neuem entfacht wird und so das schon Gewonnene verloren gehen würde, andererseits weil unter Berücksichtigung der Zukunft der Urkundenbegriff durch eine gute, alles umfassende Legaldefinition eine zu weitgehende Ausdehnung annehmen würde. Den dritten von der Begründung angeführten Grund, nämlich daß die Definition weit über das Gebiet des Strafrechts hinaus nicht zu berechnende Wirkungen ausüben

---

[46]) Gegenwärtig ist z. B. die Phonographenschrift als Urkunde hinzugekommen (RG. Bd. 38 S. 345).

[47]) Begr. S. 787.

würde, lehne ich ab, da es wohl denkbar ist, den Urkundenbegriff nur auf das Gebiet des Strafrechts durch einen entsprechenden Zusatz zu beschränken.

Da der Entwurf nach dem Ausgeführten sich jeder Begriffsbestimmung enthält und mithin nach keiner Richtung hin irgendwie bezüglich des Urkundenbegriffs Bestimmungen getroffen hat, so gilt auch für den Entwurf derselbe Urkundenbegriff wie für das gegenwärtige Strafrecht. Eine Änderung ist also hier nicht vom Entwurf beabsichtigt, und daher ist als Urkunde jeder körperliche Gegenstand anzusehen, der als Träger eines Gedankeninhalts unter Erkennbarkeit des Ausstellers zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmt ist. Die Urkunde enthält demnach eine rechtserhebliche, entweder rechtserzeugende oder rechtsbezeugende, Erklärung.[47a])

Auch der Gegenentwurf hat eine Definition „Urkunde" vermieden.

Was die Arten der Urkunde betrifft, so unterscheidet man vor allem zwischen öffentlichen und Privaturkunden. Das Strafgesetzbuch enthält auch hier keine Definition der öffentlichen Urkunde. Im allgemeinen bezeichnet man hiermit solche Urkunden, welche eine besondere Glaubwürdigkeit genießen. Einen näheren Anhalt gewährt uns der § 415 ZPO., wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß auch hier die Anwendung des Begriffs mitunter Schwierigkeiten und Zweifel ergibt. Demnach sind öffentliche Urkunden Schriftstücke, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Infolgedessen setzt die öffentliche Urkunde voraus:

1. Ausstellung durch eine öffentliche Behörde oder Urkundsperson;
2. Ausfertigung innerhalb der gesetzlich zugewiesenen Befugnisse;
3. Beobachtung der vorgeschriebenen Form.

Bezüglich der Ausstellung ist zu sagen, daß sie durch eine

[47a]) v. Liszt S. 520 II.

öffentliche Behörde oder Urkundsperson erfolgen muß. Behörden sind Organismen, die von ihren Mitgliedern vollständig unabhängig sind und bei Personenwechsel bestehen bleiben.[48] Welche Behörden öffentliche sind, bestimmt sich nach Reichs- und Landesrecht, und zwar nach dem Recht des Entstehungsortes der Urkunde.[49] Außer den Reichsbehörden und den unmittelbaren Staatsbehörden der Verwaltung und Rechtsprechung gehören hierher auch Organe der Selbstverwaltung, falls sie öffentliche Zwecke verfolgen, z. B. die Schulvorstände, Gemeindekirchenräte, städtische Sparkassen. Mit Urkundsperson bezeichnet man jemanden, dessen Beurkundung durch Gesetz öffentlicher Glauben beigelegt wird,[50] z. B. Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Konsuln, Notare und mitunter auch Postboten.

Die Aufnahme der Urkunde muß aber innerhalb der Amtsbefugnisse bezw. innerhalb des zugewiesenen Geschäftskreises erfolgen. Die betreffende Behörde oder Person muß sachlich und örtlich zuständig sein. Die Beurkundung muß zum öffentlichen Berufskreis der Behörde oder Person gehören.

Außerdem ist Wahrung der vorgeschriebenen Form notwendig. Hierbei ist zu beachten, daß unwesentliche Mängel der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf den Charakter der öffentlichen Urkunde ohne Einfluß sind. Jedoch ist andererseits zum Begriff der öffentlichen Urkunde unbedingt erforderlich, daß alle wesentlichen Vorschriften erfüllt sind. Das Fehlen nur einer derselben entzieht dem Schriftstück den Charakter der öffentlichen Urkunde.[51] Welche Vorschriften wesentlich und unwesentlich sind, muß in jedem Falle besonders festgestellt werden.[52] So sieht z. B. das Reichsgericht (Bd. 24 S. 281) bei Urteilsausfertigung die Unterschrift des Gerichtsschreibers und Hinzufügung des Siegels und bei Posteinlieferungsbüchern[53] die Unterschrift des Postbeamten

---

48) JurW. 1900 S. 216; RG. Bd. 18 S. 246; JurW. 1895 S. 386, 30: Ein Kreistaxator ist daher keine Behörde.

49) RGZ. Bd. 8 S. 372.

50 RG. Bd. 14 S. 178.

51) RG. Bd. 23 S. 205, Bd. 29 S. 92.

52) Gaupp-Stein, ZPO. § 415; Lothar Seuffert, ZPO. § 415.

53) RG. Bd. 30 S. 369.

als wesentlich an, während es die Unterschrift eines Pfändungsprotokolls für unwesentlich hält.[54])

Der öffentlichen Urkunde steht die Privaturkunde gegenüber. Hierunter versteht man alle nichtöffentlichen Urkunden. Die Privaturkunde genießt gegenwärtig nicht denselben strafrechtlichen Schutz schlechthin wie die öffentliche Urkunde, sondern sie wird erst dann berücksichtigt, wenn sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Diese Einteilung — die verschiedene Behandlung der öffentlichen und Privaturkunde ist dem französischen Recht entlehnt — hat der Entwurf im großen und ganzen aufgegeben. Einen Unterschied macht er nur noch bei der intellektuellen Urkundenfälschung, während bei der materiellen Urkundenfälschung die Fälschung jeder Urkunde bestraft wird.

Dies ist m. E. ein großer Vorzug zum gegenwärtigen Recht; denn hierdurch ist das unsichere und sehr umstrittene Tatbestandsmerkmal der Beweiserheblichkeit aufgegeben worden. Den Unterschied zwischen öffentlicher und privater Urkunde finden wir, wie schon angedeutet, im Entwurf nur noch bei der intellektuellen Urkundenfälschung im § 285, wo als Objekt der mittelbaren Falschbeurkundung im Anschluß an das geltende Recht nur eine öffentliche Urkunde in Betracht kommen soll.[55]) Der Entwurf hat nämlich[56]) kein Bedürfnis empfunden, den Tatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung auf Privaturkunden auszudehnen, und zwar mit Recht, da hier die Betrugsstrafen vollkommen ausreichen.

Auch der Gegenentwurf zum Vorentwurf hat die Unterscheidung „öffentliche und private Urkunde“ nur bei der intellektuellen Urkundenfälschung beibehalten, wobei erwähnt sei, daß er diese als Urkundenerschleichung bezeichnet (§§ 209—214).

---

[54]) RG. Bd. 12 S. 231. Die Unterschriften der Personen, mit denen verhandelt worden ist, sind nichtwesentliche Formvorschriften.

[55]) „Wer vorsätzlich bewirkt, daß in einer öffentlichen Urkunde eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet wird, . . . wird mit Gefängnis . . . bestraft.“

[56]) Begr. S. 799.

Erstes Kapitel.

Die einfache materielle Urkundenfälschung.

§ 2.

Objektiver Tatbestand.

Nachdem wir in § 1 als Einleitung den Urkundenbegriff und die Urkundenarten dargelegt und gezeigt haben, daß der Entwurf durchgreifende Änderungen im allgemeinen nicht getroffen hat, wenden wir uns nun zu der materiellen Urkundenfälschung.

Nach § 267 StGB., der äußerst abstrakt abgefaßt ist, wird wegen Urkundenfälschung bestraft, wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

Was den objektiven Tatbestand betrifft, so zerfällt demnach die materielle Urkundenfälschung in zwei Handlungen, nämlich erstens in das Fälschen und zweitens in die Ingebrauchnahme zum Zwecke der Täuschung.

Objekt des Deliktes ist eine Urkunde, d. h., wie wir unter § 1 gesehen haben, ein körperlicher Gegenstand, der als Träger eines Gedankeninhalts unter Erkennbarkeit des Ausstellers zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmt ist. Unbedingt wird eine öffentliche Urkunde geschützt,[1]) Privaturkunden dagegen nur, falls sie beweiserheblich sind, oder — um mit den Worten des Gesetzes zu sprechen — wenn sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Für die Frage der Beweiserheblichkeit ist entscheidend, ob die Privaturkunde ihrem Inhalt gemäß geeignet ist, für Rechte oder Rechtsverhältnisse, also unmittelbar für rechtlich erhebliche Tatsachen, als Beweismittel zu dienen.[2]) Es genügt nicht, daß ein Schriftstück durch die bloße

---

[1]) Für den Begriff „öffentliche Urkunde" vgl. § 1 S. 11 ff.

[2]) RG. Bd. 2 S. 173, Bd. 6 S. 289, Bd. 8 S. 92, Bd. 8 S. 188, Bd. 37 S. 5; RGRspr. Bd. 5 S. 625; RG. Bd. 4 S. 342: Die Beweiserheblichkeit der Privaturkunde muß stets ausdrücklich festgestellt werden (Urteil v. 28. 6. 1881).

Tatsache seines Daseins zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist, es muß vielmehr nach der Bedeutung seines Inhalts beweiserheblich sein. Hierbei reicht es allerdings aus, wenn die Urkunde sich auf einzelne für das Recht oder die Rechtsverhältnisse wesentliche Tatsachen bezieht und nur diese Tatsachen beweist.[3]) Die Urkunde braucht nicht zum Beweise bestimmt zu sein, sie muß nur zum Beweise dienen. Es muß sich also aus der Urkunde ein unmittelbarer Schluß auf eine rechtserhebliche Tatsache ergeben können.[4])

Außerdem sei noch hervorgehoben, daß das Gesetz sowohl die ausländische wie die inländische öffentliche Urkunde schützt. Unter inländischer öffentlicher Urkunde versteht man eine Urkunde, die von einer inländischen öffentlichen Behörde ausgestellt worden ist, wobei auch denkbar ist, daß die Urkunde im Auslande ihre Anfertigung erhalten hat, z. B. ein deutscher Konsul fertigt in Petersburg eine Urkunde aus.

Nachdem wir so das Objekt der Fälschung betrachtet haben, wenden wir uns nun der Handlung als solcher zu. Nach § 267 ist zur materiellen Urkundenfälschung ein Fälschen und ein Gebrauchen der Urkunde zum Zwecke der Täuschung erforderlich.

Das Fälschen kann bestehen entweder in dem Verfälschen oder in dem fälschlichen Anfertigen. Das Verfälschen wird dadurch verübt, daß man den Inhalt der bestehenden Urkunde in beweiserheblicher Art und Weise verändert. Demgemäß setzt das Verfälschen eine echte Urkunde voraus, d. h. eine Urkunde, deren Erklärung vom angegebenen Aussteller herrührt, und fordert als Handlung, daß die echte Urkunde durch Inhaltsveränderung in eine unechte umgewandelt wird.

Die fälschliche Anfertigung dagegen besteht darin, daß man eine unechte urkundliche Beglaubigungsform herstellt. Die fälschliche Anfertigung setzt daher eine Urkunde nicht voraus, durch sie wird erst eine Urkunde geschaffen, und zwar eine unechte, weil die in

---

[3]) Meyer-Allfeld 606; Olshausen-Zweigert § 267 Nr. 15b; RG. Bd. 11 S. 183.

[4]) So Frank § 267 IV, 2; Olshausen-Zweigert § 267, 15; RG. Bd. 8 S. 187.

ihr enthaltene urkundliche Erklärung nicht von dem ausdrücklich oder stillschweigend angegebenen Urheber stammt.

Fassen wir beide Handlungsweisen zusammen, so soll durch das Fälschen — sei es ein Verfälschen, sei es eine fälschliche Anfertigung — in einer andern Person der Irrtum erregt werden, daß die unterzeichnete Person die urkundliche Erklärung abgegeben hat. Hierbei unterscheidet Frank[5]) Täuschung über die Person des Erklärenden und Täuschung über Ort und Zeit der Erklärung.

Die zweite Handlung, welche im Gegensatz zum römischen und gemeinen Recht zur Vollendung der Urkundenfälschung erforderlich ist, besteht in der Ingebrauchnahme der Urkunde zum Zweck der Täuschung. Erst in der letzten Periode des gemeinen Rechtes wurde außer der Fälschung zur Verletzung des Deliktes die Gebrauchnahme der Urkunde verlangt mit dem Hinweis, daß erst hierdurch die Gefährdung eines Rechtsgutes eintrete. Der Begriff „Ingebrauchnahme" ist lebhaft bestritten. Im allgemeinen versteht man wohl hierunter das in rechtlichen Verkehr Bringen der Urkunde, rechtliche Verwendung derselben im Verkehr, wobei gleichgültig erscheint, ob der Zweck der Täuschung erreicht worden ist oder nicht. Wie die Urkunde in Gebrauch genommen werden soll, ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, es ist aber nötig, daß der Täter die falsche Urkunde als Beweismittel dem zu Täuschenden zugänglich macht oder ihm die Einsicht der Urkunde ermöglicht.[6]) Hiernach ist von der Urkunde Gebrauch gemacht worden, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung für den zu Täuschenden besteht.[7]) Zu weit geht v. Liszt,[8]) indem er zur Vollendung sinnliche Wahrnehmung der Urkunde, nicht Kenntnisnahme von ihrem Inhalt durch den Getäuschten verlangt. Wenn der Gesetzgeber das Gebrauchen als zweites Kriterium eingefügt hat, weil hierdurch ein Rechtsgut gefährdet wird, so genügt zur Vollendung die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Denn wie Frank mit Recht ausführt, tritt von diesem Augenblick ab eine Gefährdung des

---

[5]) Frank S. 457.

[6]) RG. Bd. 7 S. 53, Bd. 8 S. 319, Bd. 19 S. 215, Bd. 34 S. 360.

[7]) Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 251; Meyer-Allfeld S. 608; Frank § 267 V.

[8]) v. Liszt S. 523.

Rechtsgutes ein. Als Gebrauchen ist nicht anzusehen die Bezugnahme auf eine Urkunde, ferner die bloße Behauptung ihrer Echtheit, die Vorlegung einer Abschrift, die sich nicht selbst als Urkunde darstellt, wohl aber das Vorlesen einer Urkunde, da diese durch Vorlesung dem zu Täuschenden zugänglich gemacht wird.[9]) Erwähnt sei noch, daß der zu Täuschende und der zu Beschädigende nicht identisch zu sein brauchen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Vollendung erst mit der Ingebrauchnahme eingetreten ist. Das Fälschen als solches stellt sich als Versuch dar, der allerdings nur bei qualifizierter Urkundenfälschung strafbar ist, da die einfache Urkundenfälschung nur ein Vergehen ist und nach § 43 StGB. der Versuch eines Vergehens ausschließlich dann unter Strafe gestellt wird, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Eine derartige Bestimmung ist aber bei § 267 StGB. nicht enthalten. Der Versuch der qualifizierten Urkundenfälschung beginnt mit dem Fälschen. Dies ist aber sehr bestritten. Die einen sehen nämlich das Fälschen für eine Vorbereitungshandlung an, während andere in dem Fälschen eine Ausführungshandlung erblicken. Ich schließe mich letzterer Ansicht an[10]) und stütze mich hierbei auf den Gesetzestext, welcher sicherlich anders gefaßt worden wäre, wenn der Gesetzgeber das Fälschen als Vorbereitungshandlung betrachten wollte. Außerdem spricht hierfür noch der Umstand, daß andere Gesetze nur das Fälschen zur Vollendung des Delikts erfordern.

Anderer Ansicht ist vor allem Kohler,[11]) welcher einen strafbaren Versuch erst dann annimmt, wenn die Urkunde in Gebrauch genommen wird.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich nach heutigem Recht für den objektiven Tatbestand folgendes:

1. als Gegenstand des Deliktes eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist;

---

[9]) RG. Bd. 15 S. 110.

[10]) v. Liszt § 161; Olshausen-Zweigert § 268, 7; Frank S. 464; Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 248.

[11]) Kohler, Studien Bd. 1 S. 18; Lenz S. 197; vgl. auch RG. Bd. 7 S. 54, Bd. 13 S. 213.

2. als Handlung

a) eine fälschliche Anfertigung oder Verfälschung und

b) die Ingebrauchnahme der gefälschten Urkunde.

Demgegenüber wollen wir nun den objektiven Tatbestand der materiellen Urkundenfälschung nach den Grundsätzen des Entwurfs prüfen. Der § 282 Abs. 1 des Vorentw. bestimmt: „Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie zur Täuschung eines anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen, wird . . . bestraft". Diese Bestimmung entspricht dem § 267 StGB. Wenn die Begründung[12]) sagt, daß der Entwurf grundsätzlich auf dem Standpunkt des bisherigen Gesetzes steht, so muß ich dem widersprechen. Der Entwurf hat vielmehr einschneidende Änderungen vorgenommen sowohl nach objektiver wie nach subjektiver Richtung hin, so daß man daher nicht sagen kann, „beide ständen grundsätzlich auf demselben Standpunkt".[13])

Als Objekt kommt auch hier eine Urkunde in Frage, wobei jedoch — wie schon oben geschehen — hervorzuheben ist, daß der Entwurf die Unterscheidung zwischen öffentlicher und Privaturkunde aufgegeben hat, und demnach jede Urkunde den gleichen Rechtsschutz genießt. Die Folge ist, daß eine Privaturkunde auch dann geschützt wird, wenn sie nicht zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Der Standpunkt des Entwurfs ist m. E. zu billigen. Der Begriff der Beweiserheblichkeit ist ein sehr unsicherer, und außerdem ist wegen des allgemeinen Urkundenbegriffs trotz Wegfalls der Beweiserheblichkeit der Bereich der Strafbarkeit nicht sehr erweitert worden. Nebenbei sei an dieser Stelle schon bemerkt, daß der Entwurf als Ersatz hierfür „Gebrauchsabsicht zur Täuschung eines andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse" verlangt.[14])

Was die Handlung an und für sich betrifft, so setzt der Entwurf nur eine Fälschung voraus. Das Kriterium Ingebrauchnahme zum Zwecke der Täuschung ist vollkommen weggefallen.

---

[12]) Begr. S. 787.

[13]) vgl. Olbricht, ZStW. Bd. 31 S. 364.

[14]) Der Gegenentwurf zum Vorentwurf spricht nicht von Täuschung eines andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse, sondern von Täuschung eines andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache (§ 209).

Hierbei hat man sich an zahlreiche ausländische Gesetze, z. B. Frankreich (Art. 197), Belgien (Art. 196), angelehnt, und die Begründung führt hierzu aus, daß schon teilweise im heutigen Rechte (§§ 275 Abs. 2 u. 363) das Fälschen ohne Gebrauchen der Urkunde bestraft wird und tatsächlich die Fälschung als solche bei weitem der entscheidendste Teil des Verbrechens ist, weil nur hierdurch eine Ingebrauchnahme ermöglicht wird. Die Frage nach dem Vollendungspunkt des Delikts ist schwer zu beantworten. Im allgemeinen kann aber doch gesagt werden, daß die Stellung des Entwurfs richtig ist, weil sich aus dem Wesen der Urkundenfälschung nicht ohne weiteres folgern läßt, daß zu ihrer Vollendung der Gebrauch der falschen Urkunde gehöre. Im übrigen ist die Fälschung an sich eine so schwere Handlung, daß man sie als vollendetes Delikt ansehen kann. In der Herstellung der Urkunde liegt nämlich eine große Gefahr für das Rechtsleben, weil die Urkunde auch ohne den Willen des Täters, z. B. nach seinem Tode, in Verkehr gebracht werden kann, und zwar auch von Personen, die von der Fälschung nichts ahnen.[15])

Auf einem andern Standpunkt steht der Gegenentwurf. Er bestraft nicht das Fälschen als solches, sondern das Gebrauchen einer gefälschten Urkunde, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob der Täter selbst oder ein Dritter die Fälschung verübt hat.[16])

Als Ersatz für die Ingebrauchnahme hat man nun die Gebrauchsabsicht eingefügt, wodurch man eine zu weite Ausdehnung der Urkundenfälschung verhindern will.

Die Fälschung besteht entweder in der fälschlichen Anfertigung, d. h. Herstellung einer noch nicht bestehenden Urkunde mit falscher Beglaubigungsform, oder in der Verfälschung, d. i. Veränderung des Inhalts einer bestehenden Urkunde durch Unbefugte. Eine Definition der Fälschung ist mit Recht unterblieben. Jedoch wäre es — wie Weismann vorschlägt[17]) — gut, wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmen würde, daß eine Urkundenfälschung nicht

---

[15]) Weismann in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 365.

[16]) § 209 des Gegenentw.: „Wer eine fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunde zur Täuschung eines andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache gebraucht. wird . . . bestraft.“

[17]) Weismann in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 369.

vorliegt, falls der Täter über die Urkunde Verfügungsgewalt hat. Hierbei sei erwähnt, daß die Verfügungsbefugnis nicht berechtigt, die Urkunde zum Zwecke rechtswidriger Täuschung zu verfälschen, da ohne weiteres jede Veränderung einer Urkunde in rechtswidriger Täuschungsabsicht sich als Urkundenfälschung darstellt.

Nachdem wir so den objektiven Tatbestand sowohl nach heutigem Recht als auch nach den Grundsätzen des Vorentwurfs erläutert haben, sei am Schlusse dieses Paragraphen noch bemerkt, daß von wissenschaftlicher Seite aus[18]) vorgeschlagen war, die allgemeine Urkundenfälschung fallen zu lassen und die Fälschungsobjekte näher zu bezeichnen. Man wollte drei Kategorien hierbei aufstellen:

1. Fälschung sachlicher Beweismittel, ohne sie in einem Prozeß zu benutzen;

2. Fäschung von Urkunden als Mittel zur Begehung einer strafbaren Handlung, und zwar in der Weise, daß der Gebrauch der falschen Urkunde ein Bestandteil der Ausführung eines darüber hinausgehenden Deliktes bildet;

3. Fälschung von Urkunden von besonderer juristischer, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung, z. B. Wechsel, Testament.

Der Entwurf ist mit Recht diesem Vorschlag nicht gefolgt, hat vielmehr den allgemeinen Tatbestand der Urkundenfälschung beibehalten. Dies rechtfertigt die Begründung folgendermaßen:

a) Einmal würde die Strafbarkeit der Fälschung als solche aufhören, eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn die Urkundenfälschung unter jene drei Kategorien fällt. Ein nicht zu unterschätzender Nachteil.

b) Sodann hänge es auch von Zufällen ab, ob die Fälschung innerhalb oder außerhalb eines Prozesses benutzt werde, wobei der Begriff Prozeß wiederum nicht feststehe.

c) Schließlich erscheine es nicht zulässig, sachliche Beweismittel, die nicht Urkunden sind, allgemein unter Strafe zu stellen, da bei derartigen Fällen meist die übrigen strafrechtlichen Normen eingreifen.[19])

---

[18]) Weismann in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 352.

[19]) Begr. S. 787 ff.

Der von **Weismann** gemachte Vorschlag ist nicht haltbar. Durch eine derartige Regelung würde eine große Zahl strafwürdiger Fälle der Urkundenfälschung unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen ist m. E. eine allgemeine Strafbestimmung unbedingt erforderlich, wenn auch zugegeben werden muß, daß durch eine weitere Fassung des Betrugstatbestandes hier Abhilfe geschaffen werden kann.

§ 3.

Subjektiver Tatbestand.

Nach subjektiver Richtung hin erfordert der § 267 StGB.

1. Vorsatz,
2. Täuschungsabsicht,
3. rechtswidrige Absicht.

Das Begriffsmerkmal Vorsatz ist zwar nicht besonders hervorgehoben, ergibt sich aber aus der allgemeinen Bestimmung des § 59 StGB., der auf sämtliche Deliktstatbestände Anwendung findet und grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln unter Strafe stellt. Vorsatz ist nun nach der Vorstellungstheorie[1]) Voraussicht des herbeigeführten Erfolges. Ihr gegenüber steht die Willenstheorie.[2]) Sie sieht den Vorsatz für das Wollen der Handlung mit Einschluß des Erfolges an. Das Reichsgericht vertritt grundsätzlich letztere Ansicht, neigt jedoch mitunter der Vorstellungstheorie zu.[3]) Richtig ist nach meiner Meinung die Vorstellungstheorie, da ausschließlich nur die Körperbewegung, nicht auch, wie die Willenstheorie behauptet, der Erfolg gewollt ist.

Mithin handelt vorsätzlich, wer entweder den Erfolg bezweckt oder ihn voraussieht.[4])

Der Vorsatz wird jedoch ausgeschlossen, sobald auf seiten des Täters ein Tatirrtum oder ein zivilrechtlicher Irrtum vorliegt. Der § 59 StGB. bestimmt nämlich: „Wenn jemand bei Begehung

---

[1]) v. **Liszt** S. 170; **Frank** § 59 I; **Kohler**, Studien Bd. 1 S. 70.

[2]) **Olshausen-Zweigert** § 59, 16; **Finger** § 48; **Meyer-Allfeld** S. 140.

[3]) RG. Bd. 36 S. 402, Bd. 18 S. 167.

[4]) v. **Liszt** S. 176 ff.

einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände“ — nämlich zum Vorsatz — „nicht zuzurechnen“. Hieraus folgt z. B., daß Vorsatz bei § 267 ausgeschlossen ist, falls der Täter sich zur Ausstellung der Urkunde, sei es zivilrechtlich, sei es öffentlichrechtlich, für berechtigt hielt.[5])

Zweitens ist Täuschungsabsicht erforderlich. Das Gesetz spricht von einer Ingebrauchnahme zum Zwecke der Täuschung. Sie besteht darin, daß der Täter durch den Inhalt der Urkunde einen andern täuschen und in ihm die Meinung erzeugen will, daß die verbriefte Erklärung in der in der Urkunde angegebenen Weise abgegeben worden ist. Es genügt hierbei der Zweck zu täuschen. Daß tatsächlich eine Täuschung stattgefunden hat, ist nicht erforderlich, auch braucht der zu Täuschende von der Urkunde wirklich Kenntnis nicht erlangt zu haben. Es reicht aus, wenn für ihn die Möglichkeit bestand, von der Urkunde Kenntnis zu erlangen.

Drittens ist noch rechtswidrige Absicht notwendig. Diese besteht darin, daß der Täter beabsichtigt, durch Täuschung mittels der falschen oder verfälschten Urkunde im Rechtsleben Beweis zu erbringen; er muß mithin die Absicht gehabt haben, die Urkunde zu irgendwelchem rechtserheblichen Zweck zu gebrauchen.[6]) Ähnlich auch Frank,[7]) indem er ausführt: „Rechtswidrig ist die Absicht, die getäuschte Person durch den gedanklichen Inhalt der Urkunde zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen“.

Betrachten wir hiergegen die Bestimmungen des Vorentwurfs, so finden wir auch in subjektiver Richtung einige Änderungen. Wie schon im § 2 erwähnt, ist zur Vollendung des Deliktes nur die Fälschung als solche genügend, während das Kriterium der Ingebrauchnahme fortgefallen ist. An Stelle dessen ist der subjektive Tatbestand insoweit erweitert worden, als Gebrauchsabsicht zur Täuschung eines andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse erfordert wird. Dem Täter muß demnach bewiesen werden, daß

---

[5]) RG. Bd. 34 S. 50.

[6]) So Weismann, ZStW. Bd. 11 S. 47 ff.; Olshausen-Zweigert Anm. 46 zu § 267; RG. Bd. 9 S. 399.

[7]) Frank S. 461.

er bei der Fälschung die Absicht der Ingebrauchnahme gehabt hat. Außerdem ist Täuschungsabsicht nötig, und zwar nicht allgemein, wie das heutige Recht, sondern die Absicht muß sich darauf erstrecken, einen andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu täuschen. Der Wille des Täters muß sich demnach auf die Täuschung eines andern richten. Ein unbestimmter Wille genügt nicht.[8] Durch diese Bestimmungen hofft der Entwurf eine zu weite Ausdehnung der Strafbarkeit[9] zu vermeiden. Diese Annahme ist m. E. unzutreffend, denn der Nachweis der Täuschungsabsicht ist nicht so schwer zu führen, wie die Begründung annimmt. Ist nämlich die Fälschung als solche nachgewiesen, so wird sich aus den begleitenden Umständen sicherlich leicht ermitteln lassen, welche Motive der Täter bei der Fälschung gehabt hat.[10] Die Folge ist, daß zahlreiche Fälle, die heute nicht Urkundenfälschung sind, nach dem Entwurf unter § 282 fallen werden, was nach Wach[11] ein bedauerlicher Rückschritt ist, zumal die neueren Strafgesetzbücher den Standpunkt des Entwurfs nicht teilen. Trotzdem halte ich es für richtig, wenn die Urkundenfälschung mit der Fälschung vollendet ist und eine Ingebrauchnahme der Urkunde nicht verlangt wird.[13] Ferner erfordert der Entwurf ein schuldhaftes Handeln. Dies ist allerdings nicht im § 282 vorgeschrieben, folgt aber aus der allgemeinen Bestimmung des gänzlich neu eingefügten § 58, wo es heißt: „Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur strafbar, wer schuldhaft handelt. Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Der Vorsatz wird immer bestraft, die Fahrlässigkeit bei Vergehen nur dann, wenn dies das Gesetz ausdrücklich anordnet, bei Übertretungen stets, soweit nicht das Gesetz die vorsätzliche Begehung ausdrücklich erfordert oder unzweideutig voraussetzt."

Das schuldhafte Handeln muß demnach hier ein vorsätzliches

---

[8] Die Fassung des Gegenentwurfs: „Täuschung eines andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache" ist ihrer Einfachheit und Klarheit wegen vorzuziehen (§ 209), zumal auf diese Weise die Feststellung, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis vorliegt, teils beseitigt teils vereinfacht wird.

[9] Begr. S. 790/91.

[10] vgl. Olbricht in ZStW. Bd. 31 S. 367.

[11] Ref. z. RStGB. Bd. 1 S. 35.

[13] vgl. die in § 2 S. 18 ff. angegebenen Gründe.

sein, denn die materielle Urkundenfälschung ist unter Berücksichtigung des § 1 des Entw. ein Vergehen und Fahrlässigkeit wird im § 282 nicht ausdrücklich erwähnt.

Was unter Vorsatz zu verstehen ist, wird in Anlehnung an den schweizer. Entwurf in § 59 angegeben: „Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt". Hierbei ist weder der Vorstellungstheorie noch der Willenstheorie beigetreten worden. Es kommt nämlich immerhin noch darauf an, was man unter Wissen und Willen versteht.

Auch der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches bestraft nur die vorsätzliche Urkundenfälschung. Dies folgt aus § 19: „Strafbar ist nur, wer rechtswidrig und schuldhaft handelt. Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Jedoch wird die fahrlässige Begehung nur dann bestraft, wenn dies das Gesetz ausdrücklich anordnet".

Bezüglich des Begriffes „Vorsatz" hat sich der Gegenentwurf der Vorstellungstheorie angeschlossen, denn in § 20 heißt es: „Vorsätzlich handelt, wer sich durch die Vorstellung der zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen Tatumstände nicht von ihrer Begehung abhalten läßt".

Fassen wir das Dargelegte kurz zusammen, so sehen wir, daß im großen und ganzen der Entwurf ebenso wie das heutige Recht Vorsatz und Täuschungsabsicht verlangt, jedoch insoweit abweicht, als Gebrauchsabsicht an Stelle der Ingebrauchnahme erfordert wird und die Täuschungsabsicht bestimmt sein muß, d. h. der Wille vorhanden sein muß, „einen andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu täuschen". Rechtswidrige Absicht wird in § 282 nicht erwähnt. Infolgedessen ist dieses Tatbestandsmerkmal vom Entwurf nicht übernommen worden. Dies ist deshalb geschehen, weil die Feststellung dieses wenig klaren Merkmals die Anwendung des alten Gesetzes erheblich erschwert habe.[14]) Dieser Auffassung ist zuzustimmen, denn das Kriterium „rechtswidrige Absicht" ist heute weder in Rechtsprechung noch in Wissenschaft sachgemäß ausgelegt worden. Daher ist die Aufgabe dieses Merkmals zu billigen.[15])

---

[14]) Begr. S. 792.

[15]) Olbricht in ZStW. Bd. 31 S. 374.

Zweites Kapitel.

Die besonderen Arten der materiellen Urkundenfälschung.

§ 4.

Privilegierte Urkundenfälschung.

Unter privilegierter Urkundenfälschung versteht man diejenigen Fälschungsdelikte, welche das Gesetz milder behandelt wie die einfache Urkundenfälschung und mithin mit einer geringeren Strafe bedroht hat. Der Hauptfall der privilegierten Urkundenfälschung ist die Fälschung von Urkunden zum Zwecke besseren Fortkommens (§ 363 Abs. 1 StGB.).

„Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines andern zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, wird . . . bestraft“.

Die Handlung entspricht demnach der einfachen Urkundenfälschung, jedoch mit der Ausnahme, daß die Ingebrauchnahme der Urkunde zur Vollendung des Deliktes nicht verlangt wird. Die Sonderheit liegt aber vor allem in zwei Tatbestandsmerkmalen, nämlich

1. im Objekt der Fälschung,
2. im Vorsatz.

Was das Objekt der Handlung angeht, so genügt nicht, wie bei der einfachen Urkundenfälschung, jede Urkunde, sondern die Urkunde muß mit einem gesetzlich bestimmten Zweck verknüpft sein. Als Gegenstände der Fälschung bezeichnet das Gesetz drei Gruppen von Urkunden:

a) Legitimationspapiere, insbesondere Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher;

b) auf Grund besonderer Vorschrift auszustellende Zeugnisse, insonderheit Dienst- oder Arbeitsbücher;

c) Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse.

Unter Legitimationspapieren versteht man solche Urkunden, welche die Identität oder die persönlichen Verhältnisse nachweisen und dazu dienen sollen.[1]) Weiter wird der Begriff von Merkel[2]) gefaßt. Nach ihm sind Legitimationspapiere grundsätzlich amtliche Ausweise einer Person über ihre persönlichen Verhältnisse.

Die zweite Gruppe der Urkunden erstreckt sich auf Zeugnisse, die auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt werden. Hierunter versteht man solche Zeugnisse, deren Ausstellung oder Vorlegung unter bestimmten Verhältnissen unabhängig von der Willkür der Beteiligten als notwendig vorgeschrieben ist.[3]) Inhalt derartiger Zeugnisse ist die Beurkundung persönlicher Fähigkeiten und Verhältnisse; Bescheinigung konkreter Rechtsverhältnisse gehört nicht hierher.[4]) Andere Zeugnisse fallen nur dann unter § 363 StGB., wenn sie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse sind. Hierher gehören nach Reichsgericht[5]) nicht solche Urkunden, die sich auf die Ablegung staatlich geregelter Prüfungen beziehen.

In subjektiver Beziehung muß der Vorsatz darauf gerichtet sein, sich oder einem anderen ein besseres Fortkommen zu verschaffen. Hierzu gehört, wie Olshausen-Zweigert[6]) mit Recht annimmt, etwas Positives und etwas Negatives. Positiv ist nämlich die Besserung der wirtschaftlichen Lage erforderlich, negativ darf die Absicht nicht darauf gerichtet sein, ein bestimmtes öffentliches oder privates Recht zu verletzen. Aus letzterem Grunde fällt daher z. B. nicht unter § 363 StGB. die Fälschung behufs Erlangung des Adelsprädikats[7]) und die Fälschung eines Zivilversorgungsscheins.[8])

Außerdem ist subjektiv nötig, daß der Täter Behörden oder

---

[1]) Frank § 363 S. 593; Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 274; RG. Bd. 20 S. 231; RG. in Goltd. Arch. Bd. 37 S. 436.

[2]) Paul Merkel, Die Urkunde 1902 S. 448 ff.

[3]) RG. Bd. 8 S. 37, Bd. 38 S. 145.

[4]) RG. Bd. 23 S. 335, Bd. 24 S. 348; and. A. Paul Merkel S. 450.

[5]) RG. Bd. 39 S. 77.

[6]) Olshausen-Zweigert § 363, 3.

[7]) RG. Bd. 29 S. 241.

[8]) RG. Bd. 27 S. 56, weil das Recht zivilversorgungsberechtigter Personen verletzt wird.

Privatpersonen täuscht, und zwar, wie schon hervorgehoben, um sein oder anderer Personen Fortkommen zu bessern.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Bedeutung des Kriteriums „zum Zwecke besseren Fortkommens" sehr unsicher ist. Nach dem Reichsgericht[9]) soll hierfür der maßgebende Gesichtspunkt sein, daß der Fälscher in unbestimmter, allgemeiner Absicht gehandelt hat, irgendwelche bessere Chancen für sein Fortkommen zu erlangen. Hiergegen wendet sich vor allem Binding mit der Begründung, daß es eine solche Absicht überhaupt nicht gäbe, da der Täter stets bestrebt sei, etwas Bestimmtes zu erlangen.[10]) Zu weit geht es m. E., anzunehmen, daß Urkundenfälschung aus § 267 StGB. vorliegt, wenn die Absicht auf Erlangung eines bestimmten Vorteils gerichtet ist.[11]) Auch in derartigen Fällen wird man den § 363 StGB. anwenden müssen.[12])

Der Entwurf hat sich im Grunde genommen dem § 363 StGB. in § 283 angeschlossen, wo es heißt: Wer, um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweispapiere oder Zeugnisse fälschlich anfertigt oder verfälscht ..., wird ... bestraft". Zunächst ist hierbei hervorzuheben, daß der Entwurf die Fälschung zum Zwecke besseren Fortkommens nicht als Übertretung, sondern als Vergehen behandelt, und zwar meiner Ansicht nach mit Recht, da häufig die Handlungen des § 363 StGB. zu schwerwiegend sind, um nur mit Haft gesühnt werden zu können,[13]) z. B. bei gewerbsmäßiger Anfertigung falscher Legitimationspapiere. In dieser Beziehung hat sich der Entwurf das französische Recht zum Muster genommen. Die von Olbricht[14]) aufgeworfene Frage, ob ein zwingendes Bedürfnis vorliegt, das ganze Delikt zu einem Vergehen auszugestalten, oder ob es nicht mindestens genügt hätte, dies für das gewerbsmäßige Handeln zu tun, ist wohl dahin zu beantworten, daß die Einstellung des

---

[9]) RG. Bd. 8 S. 41.

[10]) Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 275.

[11]) v. Liszt S. 530; RG. Bd. 22 S. 225, Bd. 31 S. 296, jedoch bedenklich in Bd. 26 S. 83.

[12]) Frank § 363 S. 595.

[13]) Begr. S. 794; Weismann in Vergl. Darst. Bd. 7 S. 390.

[14]) Ref. z. RStGB. Bd. 2 S. 199.

Delikts als Vergehen durchaus geboten erscheint, da auch außer dem gewerbsmäßigen Handeln schwerwiegende Fälle vorkommen können, für die eine Übertretungsstrafe zu gering ist.

Objekt der Fälschung sind nach dem Entwurf Ausweispapiere und Zeugnisse. Der Begriff Ausweispapier umfaßt die vom geltenden Recht bezeichneten Urkunden „Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder Legitimationspapiere". Ausweispapiere sind Papiere, die zum Ausweis der Person dienen; erforderlich ist nicht, daß die Urkunde zu Legitimationszwecken ausgestellt ist, es genügt vielmehr, wenn es üblich ist, die betreffende Urkunde als Ausweis zu verwenden.[15]) Die übrigen in § 363 StGB. erwähnten Urkunden werden im Entwurf zusammengefaßt durch die Bezeichnung Zeugnisse. Allerdings sind hierunter nicht nur die Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse, die Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse zu verstehen, sondern alle Schriften, die eine Bescheinigung über die Fähigkeiten, Leistungen, Führung u. dgl. einer Person enthalten. Nach dieser Richtung hin hat demnach der Entwurf den Kreis der Objekte erweitert.

Als subjektives Moment erfordert der § 283 des Entw. die Absicht, „sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern", hat also die Fassung des § 363 StGB. „zwecks besseren Fortkommens" nicht gewählt. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt, wenn auch die an den Ausdruck des heutigen Rechts sich anknüpfenden Streitfragen nicht gänzlich hierdurch beseitigt sein werden. Von dem Delikte der einfachen Urkundenfälschung weicht die Fälschung von Ausweispapieren insoweit ab, als die Absicht nicht darauf zu gehen braucht, einen andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu täuschen.

Erwähnt sei noch, daß bei Abfassung des Entwurfs die Frage aufgeworfen wurde, ob es tunlich sei, den Tatbestand des § 363 StGB. fallen zu lassen und statt dessen für leichte Fälle einen besonderen, milderen Strafrahmen zu normieren. Diese Frage ist begründeterweise verneint worden, da mitunter die Handlungen, welche den Tatbestand des § 363 bilden, nicht als

---

[15]) Begr. S. 795.

leichte Fälle bezeichnet werden können, zumal wenn es sich um die Verschaffung von unrechtmäßigem Gewinn handelt. Aus diesem Grunde hat man an der Bildung eines Ausnahmetatbestandes festgehalten.[16])

Auch der Gegenentwurf stellt die Fälschung von Ausweispapieren in § 210 unter Strafe und behandelt sie als ein privilegierendes Delikt. Ebenso wie bei der einfachen Urkundenfälschung ist im Gegensatz zum heutigen Recht (§ 363 StGB.) und zum Entwurf (§ 283) das Vergehen erst mit der Ingebrauchnahme vollendet. § 210 des Gegenentw. lautet nämlich: „Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, fälschlich angefertigte oder verfälschte Ausweispapiere oder Zeugnisse gebraucht, wird . . . bestraft“.

Außer dem § 363 StGB. kommt noch ein Fall der privilegierten Urkundenfälschung in Frage, nämlich die Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB.). Nach dieser Richtung hin kennt das Gesetz drei Arten der Fälschung:

1. Ausstellung eines ärztlichen Attestes unter dem eigenen Namen, indem man sich als Arzt oder eine andere approbierte Medizinalperson bezeichnet, ohne hierzu befugt zu sein;

2. Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand unter dem Namen eines anderen, der approbierte Medizinalperson ist;

3. Verfälschung eines von einer approbierten Medizinalperson ausgestellten Attestes.

Betrachten wir diese drei Gruppen der Fälschung, so ist zu sagen, daß der Tatbestand unter Nr. 1 an und für sich nicht Urkundenfälschung, sondern meistens Falschbeurkundung ist, die grundsätzlich straflos bleibt, während die beiden anderen Fälle privilegierte Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne sind, wobei eine inhaltliche Unrichtigkeit des Zeugnisses nicht erfordert wird.[17])

Der Begriff „approbierte Medizinalperson“ bestimmt sich hauptsächlich nach § 29 GewO., der die hierzu gehörenden Personen aufzählt; außerdem kommen aber noch die Landesgesetze

[16]) Begr. S. 794.

[17]) RG. Bd. 20 S. 138; and. A. Merkel in v. Holtzendorffs Handb. Bd. 3 S. 812; Frank § 277.

in Betracht, welche ebenfalls gewisse Personen zu approbierten Medizinalpersonen rechnen, z. B. in Bayern die Bader.[18]) Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen sind alle ärztlichen Zeugnisse, welche sich irgendwie auf die Gesundheit betreffende Tatsachen beziehen. Daher gehören nicht nur hierher „Atteste, die sich über den Gesundheitszustand einer Person äußern, sondern auch Zeugnisse über die Existenz bestimmter Erscheinungen oder Zustände am menschlichen Körper, sobald sie auf den Gesundheitszustand Einfluß haben.“[19])

Außer der Fälschung erfordert das Gesetz zur Vollendung ein zweites Kriterium, nämlich die Ingebrauchnahme zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften. Hierbei ist nur notwendig, daß die Behörden usw. über die formale Beschaffenheit des Zeugnisses Kenntnis erlangen.[20])

Eine besondere Stellung nimmt der § 278 StGB. ein. Er behandelt die Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse durch eine Medizinalperson, erscheint demnach nicht als Urkundenfälschung, sondern als Falschbeurkundung. Trotzdem will ich wegen des engen Zusammenhangs, der zwischen § 277 und § 278 besteht, kurz auf ihn eingehen. Im Gegensatz zu § 277 wird hier ein materiell unrichtiges Zeugnis gefordert, während es bei § 277 auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Attestes nicht ankommt. Vollendet ist das Delikt mit der Ausstellung, d. h. Entäußerung. Eine wirkliche Ingebrauchnahme verlangt das Gesetz nicht. In subjektiver Beziehung ist nötig, daß der Täter weiß, daß das Zeugnis zum Gebrauch bei einer Behörde, usw. bestimmt ist, oder daß er einen solchen Gebrauch beabsichtigt. Ferner muß er wider besseres Wissen handeln. Er muß demnach die Unwahrheit seiner Bescheinigung kennen, weshalb dolus eventualis ausgeschlossen ist.

Vergleichen wir nun diese Bestimmungen mit dem Entwurf, so sehen wir, daß man den § 277 fallen gelassen hat und § 278 in § 286 Abs. 1 des Entw. enthalten ist, wo es heißt: Ärzte, die ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand oder die Todesursache eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde, einer

---

[18]) RG. Bd. 6 S. 260.

[19]) RG. Bd. 24 S. 284.

[20]) RG. Bd. 20 S. 138.

öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden . . . bestraft.

Den § 277 hat man mit Recht nicht wieder zum besonderen Tatbestand erhoben, da die beiden letzten Fälle des genannten Paragraphen sich als gewöhnliche Urkundenfälschung darstellen und so unter § 282 des Entw. fallen. Im übrigen kann auch nicht eingesehen werden, warum bei der Fälschung von Gesundheitszeugnissen mildere Strafe eintreten soll. Ob der erste Tatbestand „Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson ein Zeugnis ausstellt und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht“ als Urkundenfälschung anzusehen ist, wird äußerst bestritten und auch vom Entwurf nicht entschieden. Diese Frage ist nach der herrschenden Literatur zu bejahen, wenn durch einen derartigen Zustand über die Identität des Erklärenden eine Täuschung bezweckt wird.[21]) Fehlt aber eine derartige Absicht, so liegt nur Falschbeurkundung vor, und es besteht kein Bedürfnis, diesen Fall besonders unter Strafe zu stellen, zumal die Strafbarkeit an und für sich durch § 147 Nr. 3 GewO. gesichert ist.

Unentbehrlich dagegen ist die aus dem französischen Recht entnommene Vorschrift[22]) des § 278 StGB., da es sich hier um ein Delikt besonderer Art handelt. „Allgemein wird anerkannt, daß das Attest eine Privaturkunde, der Arzt nicht Beamter ist, daß aber sein Zeugnis besonderes Vertrauen fordert und genießt und er insofern eine beamtenähnliche Stellung einnimmt.“[23])

Daher besteht, wie der Entwurf mit Recht ausführt,[24]) ein staatliches Interesse daran, daß ein derartiges Vertrauen nicht mißbraucht wird. Der von Weismann[25]) gemachte Vorschlag, das Delikt auf alle Zeugnisse auszudehnen, die von einem Arzt oder einer anderen approbierten Medizinalperson in Ausübung

---

[21]) Frank S. 458; Weismann in Vergl. Darst. Bd. 7 S. 376; RG. Bd. 30 S. 43.

[22]) Code pénal art. 160.

[23]) Weismann in Vergl. Darst. Bd. 7 S. 382.

[24]) Begr. S. 801 ff.

[25]) Weismann in Vergl. Darst. Bd. 7 S. 383.

ihres Berufes ausgestellt werden, ist vom Entwurf nicht aufgenommen worden, um wegen des Ausnahmecharakters die Bestimmung auf das Gebiet des durchaus Notwendigen zu beschränken.[26]) Das Tatbestandsmerkmal „wider besseres Wissen" fallen zu lassen und so dem dolus eventualis Platz zu schaffen, wie Weismann vorschlägt,[27]) ist der Entwurf nicht nachgekommen, da eine derartige Ausdehnung sehr bedenklich erscheint, weil der Arzt stets mit der Möglichkeit eines falschen Attestes rechnen kann.

Der § 286 Abs. 1 des Entw. stimmt in den Hauptpunkten mit § 278 StGB. überein, nur in dreifacher Richtung hin trifft er kleine Änderungen, nämlich

1. neben Zeugnissen über den Gesundheitszustand erwähnt er auch als Objekt Zeugnisse über die Todesursache eines Menschen,

2. anstatt Versicherungsgesellschaften spricht der Entwurf von Versicherungsunternehmungen,

3. als Täter bezeichnet er nur Ärzte.

Die Begründung,[28]) die der Entwurf zu diesen Veränderungen gibt, ist teilweise gerechtfertigt. Einmal ist nämlich kein Grund vorhanden, Atteste über Krankheiten anders zu behandeln wie Zeugnisse über Ursachen des Todes, zumal durch falsche Angaben über die Todesursache öffentliche Interessen verletzt werden können. Sodann hat der Entwurf im Anschluß an die Redeweise des Gesetzes v. 12. 5. 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen den Ausdruck „Versicherungsgesellschaften" als zu eng empfunden und hierfür öffentliche Versicherungsanstalten und andere Versicherungsunternehmungen gesetzt. Die Beschränkung auf Versicherungsgesellschaft, wie es das heutige Gesetz tut, ist zu mißbilligen, da durchaus keine Veranlassung vorliegt, Versicherungsgesellschaften einen besonderen Schutz zu gewähren. Von diesem Standpunkt aus ist die weitere Fassung des Entwurfs durchaus zu rechtfertigen.

Der Entwurf bezeichnet ferner als Täter nur Ärzte. Für das Reichsrecht ist diese Änderung unerheblich, weil reichsrecht-

---

[26]) Begr. S. 802.

[27]) Weismann in Vergl. Darst. Bd. 7 S. 383/84.

[28]) Begr. S. 801 ff.

lich die Approbation nur von Ärzten verlangt wird. Das Landesrecht jedoch wird hierdurch allerdings beeinflußt, denn auch andere Personen wie Ärzte bedürfen in gewissen Bundesstaaten einer Approbation. Der Entwurf hat diese Änderung deshalb getroffen, um eine Durchbrechung der Einheitlichkeit des Reichsstrafrechts zu verhindern, da ein Bedürfnis hierfür nicht hervorgetreten sei.[29]) Dieser Ausführung des Entwurfs kann ich nicht beistimmen. Die Durchbrechung der Einheitlichkeit des Reichsstrafrechts ist unbedingt erforderlich, sobald der Verkehr es für wünschenswert erachtet. Meiner Ansicht nach ist dies hier der Fall; denn wenn ein Staat einer Medizinalperson, die nicht Arzt ist, Approbation erteilt, so will er ihr hiermit arztähnliche Stellung einräumen, und der Verkehr erfordert dann, daß die Atteste dieser Person den ärztlichen gleichgestellt werden. Zum mindesten wäre aber erforderlich, die Tierärzte einzubeziehen, da ihre Zeugnisse von großer Bedeutung sind und schädlich, wenn nicht gemeingefährlich, wirken können.[30])

Auch nach dem Entwurf ist das Delikt mit der unrichtigen Ausstellung des Zeugnisses vollendet. Die Ausstellung hat wider besseres Wissen zum Gebrauch bei einer Behörde einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder einer anderen Versicherungsunternehmung zu erfolgen. Erwähnt sei schließlich noch, daß der Gegenentwurf im großen und ganzen mit den Bestimmungen des Entwurfs übereinstimmt, jedoch nicht ein unrichtiges, sondern ein unwahres Zeugnis als Gegenstand der Handlung fordert.[31])

§ 5.

Qualifizierte Urkundenfälschung.

Den Gegensatz zur privilegierten Urkundenfälschung bildet die qualifizierte, die bei weitem härter bestraft wird. Nach heutigem Recht liegt gemäß § 268 eine solche vor, wenn der Täter die Fälschung in der Absicht begangen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden

---

[29]) Begr. S. 804.

[30]) Weismann in Vergl. Darst. Bd. 7 S. 384; Kohler in Gold. Arch. Bd. 56 S. 306; Olbricht, Ref. z. RStGB. Bd. 2 S. 203.

[31]) § 212 des Gegenentw.

zuzufügen. Eine derartige Absicht muß schon bei der Fälschung vorhanden sein.[1])

Bei der Formulierung dieses subjektiven Tatbestandes hat das Strafgesetzbuch eine sehr unglückliche Fassung gewählt, da bezüglich der subjektiven Momente viele Streitfragen entstanden sind. Nämlich: Ist die Absicht erforderlich, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen? Muß der gewollte Schaden ein Vermögensschaden sein? Was zunächst den Begriff Vermögensvorteil anbelangt, so ist nicht notwendig, daß der erstrebte Vermögensvorteil eingetreten oder überhaupt seine Realisirbarkeit in Wirklichkeit möglich ist.[2]) Ob der Vermögensvorteil ein rechtswidriger sein muß oder nicht, ist in der Literatur bestritten.

Das Gesetz stellt meines Erachtens ein derartiges Erfordernis nicht auf. Es verlangt nach dem Wortlaut nur einen Vermögensvorteil, und daher ist die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils zu verneinen.[3]) Anderer Ansicht sind Frank und Binding.[4]) Ersterer führt aus, daß es nicht verständlich ist, wieso jemand darum strenger sollte bestraft werden können, weil er durch die Handlung nur das erstrebt, was ihm gebührt.

Als Vermögensvorteil soll es nicht nur angesehen werden, wenn durch die Fälschung das Vermögen der zu täuschenden Person beschädigt wird, sondern es genügt auch, wenn die Täuschung gegen Lohn eines Dritten begangen wird.[5]) Ein Vermögensvorteil, der übrigens nach dem Reichsgericht[6]) nicht durch Gebrauch der falschen Urkunde erlangt zu sein braucht, liegt ferner bei Abänderung eines gegen den Fälscher ergangenen Zivilurteils und auch bei Abwendung einer vertragsmäßigen Konventionalstrafe vor.[7])

Bei der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, ist sehr bestritten, ob der Schaden ein vermögensrechtlicher sein muß oder

---

[1]) RGRspr. Bd. 2 S. 366.

[2]) RG. Bd. 1 S. 350, Bd. 1 S. 187.

[3]) RG. Bd. 11 S. 155, Bd. 20 S. 9; v. Liszt S. 524; Meyer-Allfeld S. 607; Olshausen-Zweigert § 268, 1, 2.

[4]) Frank S. 463; Binding Bd. 2 S. 264.

[5]) RG. Bd. 18 S. 145; Frank S. 463.

[6]) RG. Bd. 20 S. 6.

[7]) RG. Bd. 3 S. 370, Bd. 8 S. 112.

nicht. Meiner Ansicht nach braucht der Schaden keineswegs ein vermögensrechtlicher zu sein, da das Gesetz allgemein vom Schaden spricht. Es genügt mithin, wenn der Täter einem anderen Schaden an irgendeinem Rechtsgut, z. B. auch an der Ehre, zufügt.[8]) Gegen diese Auffassung ist u. a. Frank.[9]) Er begründet dies damit, daß die allgemeine Schädigungsabsicht schon in der zum Tatbestand des einfachen Delikts erforderlichen rechtswidrigen Absicht enthalten sei.

Ob die Urkunde eine öffentliche oder eine private ist, macht für die Bestrafung bei einer schweren Urkundenfälschung einen Unterschied. Im Gegensatz zur einfachen Urkundenfälschung ist nämlich der Strafrahmen verschieden bemessen, je nachdem die Urkunde eine öffentliche oder private ist. Im ersteren Falle droht das Gesetz als Hauptstrafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren, im letzteren Falle Zuchthaus bis zu zehn Jahren an. In beiden Fällen liegt nach § 1 StGB. ein Verbrechen vor, und dies hat zur Folge, daß der Versuch der schweren Urkundenfälschung strafbar, während er bei der einfachen Urkundenfälschung straflos ist. Hierbei entsteht die schon erörterte[10]) Frage, wann der strafbare Versuch beginnt. Ein strafbarer Versuch ist meines Erachtens schon mit der fälschlichen Anfertigung gegeben, da die Fälschung als solche nicht Vorbereitungs-, sondern Ausführungshandlung ist. Die Einwendung, „daß, solange der Täter die Urkunde nicht benutzt, sie sein Internum sei und daher eine strafbare Handlung durch die Fälschung noch nicht entstanden sei“, ist unzutreffend, da eine Gefährdung des Rechtsverkehrs schon mit der Fälschung entsteht, weil auch gutgläubige Leute die Urkunde in Verkehr bringen können.[11])

Erwähnt sei noch, daß nach Abs. 2 des § 268 bei mildernden Umständen auf Gefängnisstrafe erkannt werden kann.

Den Bestimmungen des § 268 StGB. entspricht im Entwurf die Vorschrift des § 282 Abs. 3: „Bezweckte der Täter, sich oder

---

[8]) Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 266; Meyer-Allfeld S. 607; v. Liszt § 161; RG. Bd. 33 S. 137, Bd. 34 S. 243.

[9]) Frank S. 463.

[10]) vgl. S. 17.

[11]) vgl. Frank § 268 II S. 463/64.

einem anderen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen oder einem anderen rechtswidrig Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis".

Auf den ersten Blick sehen wir sofort, daß der Gesetzgeber die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Urkunde fallen gelassen hat und beide gleich schwer bestraft. Hierzu hat einerseits die Erwägung geführt, daß nicht jede öffentliche Urkunde von solcher Bedeutung ist, daß ihre Fälschung eine ausnahmsweise hohe Strafe rechtfertigt, andererseits daß gewisse Privaturkunden, z. B. privatschriftliche Testamente, Wechsel, für den Verkehr gegen früher eine erheblich größere Bedeutung gewonnen haben.[12] Dieser Änderung ist beizupflichten; die im heutigen Recht bestehende Unterscheidung ist ein nicht erklärlicher Widerspruch,[13] denn sowohl für das Kriterium der Bereicherungsabsicht als auch für das der Schädigungsabsicht kann es unerheblich sein, ob die Urkunde eine öffentliche oder private ist. Die öffentliche Urkunde als solche ergibt keinen Grund, ihre Fälschung härter zu bestrafen, weil auch öffentliche Urkunden ganz unbedeutende Verhältnisse zum Inhalt haben können. Die Stellung des Entwurfs ist daher zu billigen, zumal auch hierdurch eine Erleichterung der Rechtsflege herbeigeführt wird, da infolge des Wegfalls der Unterscheidung die Untersuchung, ob eine Urkunde sich als eine private oder öffentliche darstellt, nicht mehr erforderlich ist.[14]

Die oben erörterte Streitfrage, ob der Gewinn ein rechtswidriger zu sein hat, hat der Entwurf dahin entschieden, daß er stets ein rechtswidriger Vermögensvorteil sein muß, indem der § 282 Abs. 3 nämlich von einem unrechtmäßigen Gewinn spricht. Ebenso bestritten ist nach heutigem Recht, ob der Schaden ein Vermögensschaden sein muß oder nicht. Hier hat sich der Entwurf der weiter gehenderen Auffassung angeschlossen; er spricht nämlich nicht von Schaden, sondern von Nachteil, woraus ohne weiteres folgt, daß es sich keinesfalls ausschließlich um einen Vermögensschaden zu handeln braucht. Außerdem fordert der Entwurf einen rechtswidrigen Nachteil und entscheidet so die gegen-

---

[12]) Begr. S. 793.

[13]) Binding § 163, 4 S. 268.

[14]) Begr. S. 793.

wärtig verschieden beantwortete Frage, ob ein rechtswidriger Schaden vorliegen muß, und zwar im Sinne der strengeren Meinung, die auch schon für das geltende Recht die Absicht, einen „rechtswidrigen“ Schaden zuzufügen, verlangt.

Eine besonders vorteilhafte Stellung nimmt in diesen Punkten der Gegenentwurf ein, indem er in § 209 Abs. 2 von „dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil“ und von „rechtswidrigem Nachteil“ spricht. Die Ausdrucksweise „dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil“ ist meiner Auffassung nach besser als die vom Entwurf getroffene Formulierung „unrechtmäßiger Gewinn“.

Das Erfordernis der Absicht ist in den Worten „bezweckte der Täter“ enthalten. Daraus folgt, daß der Täter den Erfolg bezwecken muß. Mithin ist auch hier dolus eventualis ausgeschlossen.

Drittes Kapitel.

Der Urkundenfälschung gleichgestellte Delikte.

§ 6.

Gebrauch einer gefälschten Urkunde.

Der Urkundenfälschung im Sinne des § 267 ist gleichgestellt, wenn jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht (§ 270 StGB.). Nicht zu verwechseln hiermit ist der Fall, daß von zwei Personen die eine fälscht und die andere von der Urkunde Gebrauch macht. Hier liegt, falls beide in rechtswidriger Absicht handeln, Mittäterschaft gemäß § 47 RStGB. vor, so daß demnach beide nach § 267 StGB. strafbar sind. § 270 ist nur dann gegeben, wenn der Fälscher und die die Urkunde in Gebrauch nehmende Person nicht identisch sind und unter ihnen jede Verständigung über die Tat fehlt oder der Fälscher ohne rechtswidrige Absicht gehandelt hat, oder wenn beide Personen identisch sind, jedoch die Fälschung ohne rechtswidrige Absicht begangen worden ist.[1])

[1]) Frank § 270 I.

Betrachten wir nun den Tatbestand des § 270 näher, so besteht die Handlung in der Ingebrauchnahme einer Urkunde, welche von einem anderen fälschlich angefertigt oder verfälscht worden ist. Die Urkunde muß eine falsche sein, was sich aber nicht auf echte Urkunden bezieht, welche nur unwahre Tatsachen enthalten.[2]) Der § 270 erfordert eine objektiv falsche oder verfälschte Urkunde; infolgedessen ist nicht notwendig, daß die Urkunde in rechtswidriger Absicht gefälscht worden ist.[3]) Der Begriff Urkunde schließt sich, wie sich aus dem Worttext des Gesetzes ergibt, unmittelbar an § 267 an. Dies hat zur Folge, daß unter Urkunde nur inländische bezw. ausländische öffentliche Urkunden oder beweiserhebliche Privaturkunden, nicht auch sonstige Urkunden zu verstehen sind.[4])

Subjektiv ist außer Vorsatz zunächst das Bewußtsein erforderlich, daß die Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht ist. Im übrigen muß der Täter bei der Ingebrauchnahme Täuschungsabsicht haben und in rechtswidriger Absicht handeln, d. h. bei seiner Handlung die Absicht hegen, einen rechtserheblichen Erfolg herbeizuführen. Die Absicht muß stets ausdrücklich ermittelt werden.

Die Bestimmung des § 270 StGB. ist im Entwurf in § 282 Abs. 2 enthalten: Wer in der gleichen Absicht von einer falschen Urkunde Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bestraft. Wie schon in § 2 ausgeführt, ist nach dem Entwurf das Delikt der Urkundenfälschung mit der Fälschung als solcher vollendet. Der Abs. 2 des § 282 Entw. stellt nun die Ingebrauchnahme einer falschen Urkunde unter Strafe. Man könnte nun annehmen, daß der Fälscher, falls er von der falschen Urkunde Gebrauch macht, wegen der Fälschung aus Abs. 1 und wegen der Ingebrauchnahme aus Abs. 2 zu bestrafen sei. Dies wäre aber unlogisch. In einem derartigen Falle ist der Täter nur aus Abs. 2 als dem strengeren Gesetz strafbar. Der Abs. 2 schließt die Bestrafung aus Abs. 1 aus.[5])

Auch hier ist der Tatbestand in objektiver Richtung zum gegenwärtigen Recht erweitert, da er nicht nur die Ingebrauch-

---

[2]) RG. Rspr. Bd. 8 S. 641.

[3]) RG. Bd. 4 S. 69.

[4]) RG. Bd. 12 S. 112.

[5]) Begr. S. 793.

nahme gefälschter öffentlicher oder gefälschter beweiserheblicher Privaturkunden umfaßt, sondern sich auf sämtliche Urkunden erstreckt.

Auf der anderen Seite ist der subjektive Tatbestand enger begrenzt. Die Gebrauchnahme muß nämlich erfolgen, um einen anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu täuschen. Hierüber habe ich mich schon in § 3 näher ausgesprochen. Eine Bestrafung aus Abs. 2 des § 282 des Entw. ist aber nur dann möglich, wenn der Täter sich bewußt ist, daß er eine falsche Urkunde in Gebrauch nimmt. Dies ist allerdings nicht besonders hervorgehoben, versteht sich aber von selbst.

Außer in § 270 StGB. wird der Gebrauch einer gefälschten Urkunde, wenn auch milder, nach § 363 bestraft. Hier handelt es sich aber darum, daß der Täter wissentlich von einer falschen oder verfälschten Urkunde bestimmter Art Gebrauch macht. Als solche kommen nach § 363 Abs. 2 nur in Betracht: Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher, sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse sowie Führungs- oder Fähigkeitsatteste.[6])

„Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen andern ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem andern zu dem gedachten Zwecke überläßt". (§ 363 Abs. 2).

Dieser Absatz gehört eigentlich nicht in das Kapitel der Urkundenfälschung, weil es sich nicht um eine unechte Urkunde hierbei handelt, sondern vielmehr der Mißbrauch einer echten Urkunde des Abs. 1 des § 363 StGB. unter Strafe gestellt ist. Dieser Mißbrauch kann sich nun nach zweifacher Richtung äußern, nämlich

1. daß der Täter zum Zwecke besseren Fortkommens von einer für einen anderen ausgestellten bestimmten Urkunde Gebrauch macht, als wäre sie für ihn ausgestellt.

Aus den Worten „für einen anderen" ergibt sich, daß nur solche Urkunden in Frage kommen, welche wirklich für eine andere Person, nicht bloß auf einen anderen Namen ausgestellt sind.

---

[6]) Über diese Urkundenarten vgl. § 4 S. 26.

Daher kann nicht bestraft werden, wer ein für sich persönlich, aber unter falschem Namen ausgestelltes Zeugnis benutzt;[7])

2. daß der Täter für ihn ausgestellte bestimmte Urkunden einem andern zum Zwecke besseren Fortkommens überläßt. Die Urkunde muß demnach für den Täter selbst ausgestellt sein; es genügt zur Bestrafung nicht, wenn sie für einen Dritten ausgestellt ist. An und für sich stellt sich eine derartige Handlungsweise als straflose Beihilfe zu dem Tatbestand unter 1 dar. Durch die Spezialvorschrift hat aber der Gesetzgeber sie als delictum sui generis eingefügt, um sie zu einer strafbaren Handlung zu gestalten.[8])

In beiden Fällen wird nur vorsätzliches Handeln bestraft.

Ähnliche Bestimmungen finden wir auch im Entwurf in § 283. Hier wird das Gebrauchen von wissentlich falschen Ausweispapieren und Zeugnissen unter Strafe gestellt.[9])

Der Urkundenmißbrauch wird ebenfalls wie im heutigen Rechte im Anschluß an die Fälschung von Ausweispapieren behandelt. Begründet wird dies damit, daß diese Vorschrift nicht nur auf diese Weise wesentlich einfacher gestaltet werden konnte, sondern daß auch nach der Verkehrssitte das echte Ausweispapier oder Zeugnis beim Gebrauch durch einen andern als „falsches" Papier angesehen wird.[10])

Der Entwurf hat obige Tatbestände des Urkundenmißbrauchs beibehalten, jedoch in der Formulierung einige Änderungen getroffen. Zunächst sind die Worte „als ob sie für ihn ausgestellt wären" gestrichen worden. Aus dieser Redewendung sollte sich ergeben, daß der Täter den andern darüber täuschen will, daß die Urkunde für den Gebraucher ausgestellt sei. Man hat obigen Satz mit Recht wegfallen lassen, da die Täuschung immer nur hierüber erfolgen kann, weil die Person, welche von der Urkunde Gebrauch macht, als solche unrichtig ist.

---

[7]) RG. Bd. 10 S. 262.

[8]) Frank § 363 S. 595, II.

[9]) Die Änderung im Verhältnis zu § 363 StGB. ist schon im § 4 dargestellt.

[10]) Begr. S. 795.

Den zweiten Tatbestand des § 363 Abs. 2 StGB. hat man für zu eng empfunden, da er infolge der Worte „für ihn" nicht solche Fälle umfaßt, in denen die Urkunde für einen Dritten ausgestellt ist, z. B. der Täter überläßt den für seinen Freund ausgestellten Paß einem Dritten. Um auch derartige ähnliche Fälle mit Strafe belegen zu können, hat man folgende Fassung gewählt: „Wer ... einem andern solche nicht für diesen ausgestellte Schriften überläßt".

Auch der Gegenentwurf bestraft den Urkundenmißbrauch. Nach § 210 Abs. 2 macht sich strafbar, wer ... echte, für einen andern ausgestellte Ausweispapiere oder Zeugnisse gebraucht. Jedoch hat er keinen besonderen Tatbestand aufgestellt für das Überlassen von solchen Urkunden an Personen, die zur Führung dieser Papiere nicht befugt sind.

§ 7.

Blankettmißbrauch.

Der Blankettmißbrauch oder die Blankettfälschung besteht nach § 269 StGB. darin, daß jemand ein mit der Unterschrift eines andern versehenes Papier ohne dessen Willen oder dessen Anordnung zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt. Mithin ist in erster Linie erforderlich ein Papier, welches mit der Unterschrift eines andern versehen ist. Unterschrift bedeutet jede Namensschrift, welche kraft ihrer Stellung zu dem Inhalt der Urkunde die Bedeutung einer rechtsverbindlichen Unterschrift erhält. Gleichgültig ist hierbei, ob die Namensschrift geschrieben oder gedruckt oder sonst auf mechanische Weise hergestellt worden ist.[1] Gedruckte Unterschriften genügen jedoch nur dann, wenn ihnen den Umständen und der Verkehrssitte nach dieselbe Beweiskraft zusteht wie der von eigener Hand angefertigten.[2] Objektiv verlangt der § 269, daß dem Papier durch Ausfüllung urkundlicher Inhalt gegeben wird. Dies liegt dann

[1]) RG. Bd. 21 S. 183.

[2]) Gr. Bd. 50 S. 286: Urteil v. 11. 5. 1903 (Briefumschlag mit gedruckter Adresse eines Gerichtsvollziehers).

vor, wenn das Papier infolge der Ausfüllung dem äußeren Anschein nach zu einer öffentlichen oder zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen privaten Urkunde im Sinne des § 267 wird, und zwar so, daß die urkundliche Erklärung von der unterzeichneten Person abgegeben zu sein scheint. Die Ausfüllung muß aber ohne den Willen oder gegen die Anordnung der Person vorgenommen sein, mit deren Namensunterschrift das Papier versehen ist. Aus den Worten „dessen Anordnungen zuwider" folgt, daß auch der Fall bestraft wird, wenn der Täter zwar zur Ausstellung befugt war, aber diese Befugnis mißbraucht hat, indem er dem Papier einen andern urkundlichen Inhalt gab, als der Blankettaussteller gewollt hat. Man spricht hier vom Blankettmißbrauch im engern Sinne.[3])

Außerdem ist zur Vollendung des Deliktes erforderlich, daß die Urkunde in Gebrauch genommen wird. Dies steht allerdings nicht im § 269, ist aber aus der Redewendung „der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgeachtet" zu schließen.

Subjektiv ist außer Vorsatz rechtswidrige Absicht und das Bewußtsein erforderlich, ohne den Willen oder gegen die Anordnung derjenigen Person zu handeln, die das Papier mit ihrer Unterschrift versehen hat.

Eine besondere Vorschrift über die Blankettfälschung hat der Entwurf nicht gegeben, er behandelt die Blankettfälschung wie fälschliche Anfertigungen. Dieser Auffassung ist durchaus beizupflichten; denn wenn jemand ein von einer andern Person unterschriebenes Blankett wider oder ohne Willen des Unterzeichneten mit einem urkundlichen Inhalt versieht, so ist dies gleichfalls fälschliche Anfertigung, vorausgesetzt, daß ihre Ausstellung von einem Unbefugten herrührt.[4]) Unbefugt ist auch derjenige, welcher gegen die Anordnung des Blankettansstellers das Blankett mit urkundlichem Inhalt versieht.[5])

---

[3]) Frank § 269 S. 465, III.

[4]) vgl. Blankettfälschung, von Dr. Friedrich Hahn, Berlin 1910.

[5]) Auch der Gegenentwurf und der österr. Vorentwurf enthalten keine besondere Vorschriften über Blankettfälschung.

Schlußkapitel.

§ 8.

Fälschungshandlungen besonderer Art.

In diesem Kapitel will ich einige Fälle erörtern, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Urkundenfälschung sind, und bezüglich deren man daher teilweise eine gesetzliche Regelung gefordert hat. Nämlich

1. die Erschleichung einer Unterschrift durch Vorspiegelung falscher Tatsachen;
2. die Ausstellung einer Urkunde unter Hinzufügung einer dem Aussteller nicht zustehenden Eigenschaft, z. B. Prokurist;
3. der Mißbrauch einer Urkunde, die in Erwartung künftiger Tatsachen angefertigt ist;
4. die Depeschenfälschung;
5. die Fälschung des Malerzeichens.

Betrachten wir diese Fälle näher, so werden wir zunächst finden, daß die Erschleichung einer Unterschrift durch Täuschung über den Inhalt der Urkunde in Gesetzgebung und Wissenschaft verschiedenartig behandelt wird, indem die einen von Fälschung, andere von Betrug, andere von einem besonderen Delikt sprechen. Das Reichsgericht[1]) hat das Erschleichen einer Unterschrift für intellektuelle Urkundenfälschung und bei Privaturkunden für Betrug erklärt. Weismann[2]) stellt diesen Fall der Blankettfälschung gleich. Er sagt: „Es ist im Effekt dasselbe, ob jemand über die Namenszeichnung eines andern unbefugterweise den Kontext einer Urkunde setzt, oder ob er durch Täuschung den andern dazu veranlaßt, daß er seinen Namen unter den Kontext einer Urkunde setze, der nicht von ihm gewollt ist". Wenn man auch der Weismannschen Auffassung dahin recht geben muß, daß auch im letzteren Fall die urkundliche Erklärung dem Willen des Ausstellers nicht entspricht, so kann trotzdem nicht behauptet werden, daß die Erschleichung einer Unterschrift im wesentlichen der Blankettfälschung gleichkommt. Diese setzt ein mit der Unterschrift eines andern versehenes Papier voraus, während bei Erschleichung der

---

[1]) RG. Bd. 5 S. 143.

[2]) Weismann, Vergl. Darst. Bd. 7 S. 372.

Unterschrift das Papier erst unterschrieben werden soll. Aus diesem Grunde ist m. E. der Weismannsche Vorschlag, das Erschleichen der Unterschrift der Urkundenfälschung gleichzustellen, nicht gutzuheißen, und es ist zu billigen, daß der Entwurf keine Bestimmungen hierüber enthält, da sonst der Fälschungsbegriff leicht verdunkelt würde, sondern es der Wissenschaft überlassen hat, zu entscheiden, ob Betrug oder bei öffentlichen Urkunden intellektuelle Urkundenfälschung gegeben ist.[3]

Außerdem will Weismann[4] die Ausstellung einer Urkunde unter Hinzufügung einer dem Aussteller nicht zustehenden Eigenschaft, z. B. Prokurist, ebenfalls der Urkundenfälschung gleichgestellt wissen und beruft sich dabei darauf, daß das norwegische und mexikanische Strafrecht diese Handlungsweise ausdrücklich als Urkundenfälschung bezeichnet haben. Er begründet seine Auffassung damit, daß wenn es nach dem Inhalt der Urkunde wesentlich auf eine bestimmte Eigenschaft des Ausstellers ankommt, es für jeden mit den Verhältnissen nicht bekannten Dritten gleichgültig sein kann, ob die Unterschrift gefälscht ist, oder ob sie echt, aber von einem Unbefugten herrührt. In der Literatur ist das Erschleichen einer Unterschrift verschieden behandelt worden. Nennt jemand sich Prokurist, ohne es zu sein, so liegt auf jeden Fall Falschbeurkundung vor, die aber grundsätzlich straffrei bleibt. Hat aber der Täter hierbei die Absicht, eine Täuschung über die Identität des Erklärenden herbeizuführen, so ist Urkundenfälschung gegeben.[5] Auf diesem Standpunkt steht auch in zahlreichen Entscheidungen das Reichsgericht.[6] Der Entwurf hat auch hier keine positive Vorschrift getroffen, um eine Verschiebung des Fälschungsbegriffs zu vermeiden, sondern hat es mit Recht der Wissenschaft vorbehalten, in jedem Einzelfall zu prüfen, was für ein Delikt überhaupt vorliegt.[7]

Der Mißbrauch einer Urkunde, z. B. einer Quittung, die in

---

[3]) Begr. S. 792.

[4]) Weismann in Vgl. Darst. Bd. 7 S. 370.

[5]) Frank S. 458.

[6]) RG. Bd. 5 S. 90, Bd. 13 S. 55, Bd. 27 S. 10, Bd. 30 S. 13, Bd. 33 S. 128.

[7]) Begr. S. 792.

Erwartung künftiger Tatsachen angefertigt ist, z. B. einer Zahlung, ist nicht als Urkundenfälschung anzusehen, da die urkundliche Erklärung von der unterzeichneten Person abgegeben worden ist und mithin als echte Urkunde erscheint. Eine besondere Stellung nimmt in diesen Fällen Binding[8]) ein. Er meint, wenn der Schuldner sich auf eine Quittung beruft, die er auf unrechtmäßigem Wege erlangt hat, liegt insofern eine unechte falsche Urkunde vor, als der Schuldner nicht den ernstlichen Willen gehabt hat, zu erklären, was geschrieben steht. Dieser Auslegung kann ich nicht beitreten, denn m. E. gehört zur unechten Urkunde eine Fälschungshandlung, und diese fehlt. Deshalb kann in solchen Fällen nicht wegen Urkundenfälschung bestraft werden. Der Vorschlag von Weismann,[9]) eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu schaffen, ist vom Entwurf begründeterweise nicht angenommen worden. Erstens liegt überhaupt keine Fälschung vor, und zweitens würde durch eine derartige Vorschrift der Begriff „Urkundenfälschung" vollkommen unklar werden.

Von diesem Standpunkt aus hat es mithin der Entwurf mit Recht unterlassen, einzelne Spezialtatbestände zu schaffen.[10])

Erwähnt sei ferner noch die Depeschenfälschung. Sie liegt vor, wenn man ein Telegramm fälscht und durch Vermittlung des Telegraphenamts dem Adressaten zugehen läßt. Zweifelhaft war zunächst, worin die Ingebrauchnahme zum Zwecke der Täuschung bestehe. Einige[11]) nahmen an, daß in der Übergabe einer gefälschten Depesche an den Telegraphenbeamten der Gebrauch der gefälschten Urkunde zu erblicken sei. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Zugunsten obiger Auffassung könnte nur der Umstand sprechen, daß der Aufgeber einer Depesche verpflichtet ist,[12]) auf Verlangen die Echtheit der Unterschrift einer Depesche nachzuweisen, und daher werde der Beamte über die Echtheit der Urkunde getäuscht, wenn ihm eine gefälschte Depesche überreicht werde. Dies reicht aber für die Ingebrauchnahme nicht aus; es ist vielmehr noch erforderlich,

---

[8]) Binding Bd. 2 S. 207.

[9]) Weismann in Vgl. Darst. Bd. 7 S. 372.

[10]) Olbricht in ZStW. Bd. 31 S. 373/74; Binding Bd. 2 S. 236.

[11]) vgl. hierüber Lenz, Fälschungsverbrechen Bd. 1 S. 115ff., 183ff.

[12]) § 3 II TelO. für das Deutsche Reich v. 16. 6. 1904.

daß eine Täuschung bezüglich des Inhalts der Urkunde beabsichtigt ist,[13]) was aber nicht der Fall ist, wenn der Telegraphenbeamte über die Echtheit der Unterschrift getäuscht wird. Man könnte nun weiter sagen, daß der Adressat durch Vermittlung des Telegraphenbeamten getäuscht werde und auf diese Weise die Ingebrauchnahme der Abgangsdepesche erfolge. Auch dies trifft nicht zu, denn das Aufgabetelegramm bleibt bei der Abgangsstation, gelangt also nicht in die Hände des Adressaten. Aus diesen Gründen kann in der Aufgabe einer gefälschten Depesche keine Urkundenfälschung erblickt werden; es fehlt nämlich die Ingebrauchnahme der Depesche. Die Ingebrauchnahme zwecks Täuschung geschieht vielmehr gegenüber dem Adressaten erst durch Zustellung des Ankunftstelegramms. Hierbei war es früher wieder sehr bestritten, ob das Ankunftstelegramm als Urkunde anzusehen sei oder nicht. Das Reichsgericht[14]) hat ursprünglich die Urkundenqualität geleugnet und sich darauf gestützt, daß „die schriftliche Aufzeichnung des Absenders Urkunde sei, jedoch nicht dem Adressaten zugehe. Dieser könne seinen Glauben an den Inhalt des Telegramms nicht auf die Ankunftsdepesche stützen, solange ihm keine Beglaubigung derselben zugegangen sei". Später hat das Reichsgericht[15]) seinen Standpunkt geändert und die Ankunftsdepesche für Urkunde erklärt, welche von dem Aufgeber durch Vermittlung des Telegraphenamts, also unter Benutzung von Naturkräften, geschrieben und unterschrieben ist. Die Folge ist, daß das Telegramm als direkte, dem Empfänger gegenüber schriftlich abgegebene Willenserklärung erscheint und die Telegraphenbeamten nur Werkzeuge eines Dritten sind. Dieser Standpunkt wird auch im § 127 BGB. vertreten[16]) und ist m. E. richtig. Die Ankunftsdepesche ist eine vom Absender angefertigte Originalurkunde, bei deren Herstellung der Telegraphen-

---

[13]) RG. Bd. 8 S. 92.

[14]) RG. Rspr. Bd. 1 S. 793 (Urt. v. 15. 5. 1880): „Durch Aufgabe eines Telegramms unter einem falschen Namen wird keine Urkundenfälschung begangen".

[15]) RG. Bd. 8 S. 92 (Plenarentsch.), Bd. 35 S. 94, Bd. 37 S. 5.

[16]) Der § 127 Satz 2 BGB.: „Zur Wahrnehmung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittelung . . ." Infolgedessen bringt das Telegramm den Geschäftswillen des Erklärenden zum Ausdruck (RGZ. Bd. 46 S. 243).

beamte als Werkzeug des Auftraggebers in Funktion tritt.[17]) Demnach ist das Delikt der Urkundenfälschung vollendet, sobald die Ankunftsdepesche dem Adressaten zugeht, nicht schon mit der Aufgabe der Depesche beim Telegraphenamt.

Der Entwurf hat bezüglich der Depeschenfälschung eine besondere Bestimmung nicht getroffen. Dies war auch nicht nötig, denn, wie dargestellt, reicht der Fälschungsbegriff vollkommen aus, um die Depeschenfälschung als Urkundenfälschung zu bestrafen, zumal das Kriterium der Ingebrauchnahme zur Vollendung des Deliktes nicht erfordert wird. Dementsprechend liegt schon nach dem Entwurf in der Fälschung der Aufgabedepesche Urkundenfälschung vor.

Zum Schluß des Kapitels will ich kurz die Frage erörtern, ob am Malerzeichen Urkundenfälschung begangen werden kann. Dieses ist, wie auf S. 4 gezeigt, eine Urkunde, und zwar eine private. Nach § 267 StGB. ist bei Privaturkunden Urkundenfälschung nur dann möglich, wenn sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Dieses Kriterium trifft hier nicht zu. Das Malerzeichen dient nämlich keineswegs zum Beweise für Rechte oder Rechtsverhältnisse, da es seinem Inhalt gemäß lediglich die Tatsache dartut, von wem das Bild stammt. Es bekundet nur eine tatsächliche, nicht aber eine rechtliche Beziehung des Autors zum Bilde. Demnach ist das Malerzeichen unter Berücksichtigung der Bedeutung seines Inhalts nicht für Rechte oder Rechtsverhältnisse beweiserheblich und infolgedessen keine Urkundenfälschung möglich. Die Fälschung des Künstlerzeichens stellt sich event. als Betrug dar.

An diesem Standpunkt hat der Entwurf nichts geändert; auch nach ihm ist Fälschung des Malerzeichens keine Urkundenfälschung. Allerdings ergibt sich dies nicht aus den objektiven, sondern aus den subjektiven Momenten des Delikts. § 282 Abs. 1 des Vorentw. verlangt „Gebrauchsabsicht zur Täuschung eines andern über Rechte oder Rechtsverhältnisse". Einen solchen Willen hat aber der Täter bei Fälschung des Malerzeichens grundsätzlich

---

[17]) Weismann in ZStW. Bd. 11 S. 31; Binding Bd. 2 S. 254 ff., welcher auf § 127 BGB. hingewiesen hat; Olshausen-Zweigert Anm. 41 zu § 267; v. Liszt § 161; Frank S. 462.

nicht. Seine Absicht erstreckt sich nicht darauf, einen anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu täuschen, sondern geht ausschließlich dahin, in dem andern über die Herkunft des Bildes, also über eine Tatsache, einen Irrtum zu erregen. Aus diesem Grunde fehlt die Vollendung des subjektiven Tatbestandes, und daher erscheint die Fälschung des Künstlerzeichens nicht als Urkundenfälschung.

Dagegen nimmt das Reichsgericht bei Fälschung des Malerzeichens Urkundenfälschung an. Nach ihm — RG. Bd. 34 S. 53 — ergibt sich die Beweiserheblichkeit daraus, daß der Namenszug für den Nachweis des Urheberrechts von hervorragendster Bedeutung ist. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden; denn das Künstlerzeichen soll nicht die ausschließliche Befugnis des Schöpfers über das Bild, besonders über seine Veröffentlichung und Verwertung zu verfügen, bekunden, sondern lediglich die Tatsache, wer das Bild geschaffen hat. Es dient nicht zum Beweise für das Urheberrecht, vielmehr beweist es nur die Urheberschaft. Das Reichsgericht stützt sich außerdem darauf, daß der Namenszug durch nachträglich eintretende, zufällige Umstände rechtliche Beweiserheblichkeit erlangen kann, beispielsweise durch Vollziehung eines Veräußerungsgeschäfts zwischen Dritten Beweiserheblichkeit dafür, daß der Erwerber gegenüber dem Veräußerer einen vertragsmäßigen Anspruch auf Leistung eines Gemäldes von einem bestimmten Meister erwerbe. Diesen Ausführungen ist ebenfalls nicht beizupflichten. Die Tatsachen, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, müssen aus dem Inhalt der Urkunde, objektiv angesehen, hervorgehen und erkennbar sein, so daß nachträglich eintretende, zufällige Umstände für die Beweiserheblichkeit der Urkunde nicht in Frage kommen. Durch das Künstlerzeichen kann zwar ein Dritter sich bestimmen lassen, das Bild zu kaufen, und mithin ist es geeignet, rechtliche Wirkungen auszuüben. Dieses Moment fällt aber nicht unter den Begriff „rechtliche Beweiserheblichkeit“, sondern unter das allgemeine Kriterium „Rechtserheblichkeit“ und ist eine im Begriff der Urkunde im juristischen Sinne liegende Voraussetzung.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.